

NomosFormulare

Janeczek | Roth [Hrsg.]

Verkehrsrecht

Zivilrecht | Versicherungsrecht
Strafrecht | Ordnungswidrigkeiten
Verwaltungsrecht

5. Auflage



Nomos

NomosFormulare

Christian Janeczek

Hartmut Roth [Hrsg.]

Verkehrsrecht

Zivilrecht | Versicherungsrecht

Strafrecht | Ordnungswidrigkeiten

Verwaltungsrecht

5. Auflage

Dr. Patrick Bruns, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Baden-Baden | **Carsten Brunzel**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht, Dresden | **Korbinian Heinzeller**, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, München | **Hanno Herrmann**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Baden-Baden | **Christian Janeczek**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht und Fachanwalt für Strafrecht, Dresden | **Felix Koehl**, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgerichtshof | **Klaus Kucklick**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht, Dresden | **Peter Roitzheim**, Mag. rer. publ., Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, Aachen | **Hartmut Roth**, Rechtsanwalt, Dresden | **Dieter Staab**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht und Fachanwalt für Versicherungsrecht, Saarbrücken | **Dipl.-Ing. Kfz-Technik Mario Stephan** | **Cornelia Süß**, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Sozialrecht und für Verkehrsrecht, Dresden | **Andreas Thom**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht und Fachanwalt für Verkehrsrecht, Ebersbach



Nomos

Die Formulierungsbeispiele in diesem Buch wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Autoren und Verlag übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in dem Buch enthaltenen Ausführungen und Formulierungsmuster.

Hinweis zur Onlinenutzung: Das Zugangsrecht zu diesem Werk ist eine zeitlich begrenzte Serviceleistung des Verlages, die automatisch mit Erscheinen der nächsten Auflage endet.

Zitiervorschlag: FormB-VerKR/Bearbeiter § ... Rn. ...

Die **Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-8261-1

5. Auflage 2022

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort zur 5. Auflage

Das Formularbuch Verkehrsrecht erscheint nunmehr in seiner 5. Auflage. Von den Anfängen – der Konzeption und der Gewinnung des Autorenteams für das Projekt – über die vier folgenden Auflagen hat es mein Kollege Rechtsanwalt Hartmut Roth engagiert betreut; mit dieser 5. Auflage kommt es nun zu einer Übergabe des Staffelstabes. Als neuer Herausgeber des Buches bedanke ich mich bei meinem Kollegen für die intensiv geleistete Vorarbeit, die dazu geführt hat, dass sich das Werk so erfolgreich am Markt etablieren konnte.

Man könnte meinen, die wesentlichen Normen im Bezug auf das Straßenverkehrsrecht bestehen schon seit Jahrzehnten unverändert fort und von daher dürfte sich nicht so viel ändern. Jedoch weit gefehlt: Die Praxis zeigt, dass es ständig Änderungen in der Rechtsprechung gibt, die dazu führen, dass Formulare an die geänderte Rechtsprechung angepasst werden müssen. Ein Beispiel dafür ist der Umgang mit dem Anscheinsbeweis auf Parkplätzen. Während es außerhalb des Landgerichtsbezirks Saarbrücken jahrzehntelang vollkommen unerheblich war, ob bei zwei aus gegenüberliegenden Parkbuchten rückwärts ausparkenden Verkehrsteilnehmern einer noch unmittelbar vor der Kollision zum Stehen gekommen ist oder nicht, hat sich dies mit einem Urteil des BGH schlagartig geändert. Der BGH nämlich hatte die jahrzehntelang geübte Praxis einer hälftigen Haftungsverteilung bei zwei in zeitlichem und räumlichem Zusammenhang rückwärts ausparkenden und sodann kollidierenden Verkehrsteilnehmern mit einer Entscheidung vollkommen geändert: Mit guten Gründen hatte er entschieden, dass der Anscheinsbeweis zulasten des Rückwärtsfahrenden auf einem Parkplatz nur dann sprechen kann, wenn er tatsächlich auch im Moment der Kollision rückwärtsgefahren ist. Steht dies nunmehr nur bei einem der beiden Verkehrsteilnehmer fest, und dem anderen kann ein Fahren nicht nachgewiesen werden, führt dies nun nicht mehr zu einer hälftigen Haftung, sondern zu einer Haftungsverschiebung zulasten desjenigen, bei dem feststeht, dass er im Moment der Kollision rückwärtsgefahren ist, während der andere nachweislich zum Stehen gekommen war.

Dies zeigt nicht nur auf, dass nicht allzu leichtfertig mit dem Begriff des Anscheinsbeweises gearbeitet werden darf, sondern auch, dass eine jahrelang geübte Praxis nicht (mehr) richtig sein muss und an ihr berichtend gearbeitet werden kann. Es zeigt auch, dass mögliche Fehler in der Bearbeitung von Mandaten auch und gerade dann vorkommen, wenn unkritisch mit immer gleichen Vorlagen und Abläufen gearbeitet wird, ohne diese an die Entwicklungen anzupassen.

Formularbücher bieten erhebliche Vorteile, wenn es darum geht, typische Abläufe in Mandaten zu strukturieren und typische Fallkonstellationen zu erschließen. Dabei ist schon der Begriff „Formularbuch“ für diese Gattung der juristischen Fachliteratur zwar gängig, aber an sich verfehlt. Denn unter Formularen sind „Lückentexte“ zu verstehen, die nur noch ausgefüllt werden müssen. Die Formulare in diesem Formularbuch sind jedoch Muster, die typische Formulierungen für so in der Praxis häufig vorkommende Fallkonstellationen abbilden. Das Formularbuch hat nicht nur den Zweck, diese Muster zu präsentieren, es führt auch umfangreiche Erläuterungen mit, die es erleichtern, die Muster von Fall zu Fall an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen und fortzuentwickeln. Die Erläuterungen beugen der Versuchung vor, ein Formular unkritisch zu übernehmen, ohne dabei zu bemerken, dass wesentliche Sachverhaltselemente im konkreten Fall abweichen. Denn wie Juristinnen und

Vorwort zur 5. Auflage

Juristen bereits im Studium lernen, ist nichts gefährlicher, als den dem Muster ähnlichen Fall ohne das Augenmerk auf die Unterschiede zu lenken, mit dem identischen Formular lösen zu wollen.

Ich würde mich daher freuen, wenn Sie das Werk auch in seiner 5. Auflage weiter aktiv nutzen und seine Vorteile nutzen. Wie immer nehmen Herausgeber und Verlag gerne jegliche Anregungen und kritische Anmerkungen entgegen.

Dresden, im November 2021

Christian Janeczek

Autorenverzeichnis

Dr. Patrick Bruns

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht und für Miet- und Wohnungseigentumsrecht,
Baden-Baden

Carsten Brunzel

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht, Dresden

Korbinian Heinzeller

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, München

Hanno Herrmann

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht und für Verwaltungsrecht,
Baden-Baden

Christian Janeczek

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht und für Strafrecht, Dresden

Felix Koehl

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgerichtshof, München

Klaus Kucklick

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht, Dresden

Peter Roitzheim, Mag. rer. publ.

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, Aachen

Hartmut Roth

Rechtsanwalt, Dresden

Dieter Staab

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht und für Versicherungsrecht,
Saarbrücken

Mario Stephan

DEKRA Automobil GmbH, Dresden

Cornelia Süß

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Sozialrecht und für Verkehrsrecht, Dresden

Andreas Thom

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht und für Verkehrsrecht,
Ebersbach

Inhaltsübersicht

Vorwort zur 5. Auflage	5
Autorenverzeichnis	7
Musterverzeichnis	25
Allgemeines Abkürzungsverzeichnis	47
Allgemeines Literaturverzeichnis	53
Teil 1: Einführung	55
§ 1 Die praktische Führung des verkehrsrechtlichen Mandats	55
A. Bedeutung des Verkehrsunfallmandats	56
I. Erfolgsfaktor Corporate Identity	58
II. Erfolgsfaktor Strategie	59
III. Erfolgsfaktor Nutzung des Mitarbeiterpotentials	59
IV. Erfolgsfaktor Kommunikation	60
V. Erfolgsfaktor Kundenfreundlichkeit	61
B. Muster	62
I. Vollmachten	62
II. Zivilrecht	64
III. Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht	75
C. Anwaltsgebühren in Verkehrsangelegenheiten	78
I. Die Abrechnung der anwaltlichen Vergütung in der Verkehrsunfallregulierung	78
II. Die Abrechnung der anwaltlichen Vergütung in Verkehrsstraf-/ bußgeldsachen	101
III. Die Abrechnung der anwaltlichen Vergütung in Verkehrsstrafsachen	104
IV. Die Abrechnung der anwaltlichen Vergütung in Verkehrsbußgeldsachen	107
V. Die Abrechnung der anwaltlichen Vergütung im Verwaltungsverfahren	110
D. Verkehrsrechtsschutzversicherung	113
I. Versicherungsbedingungen	113
II. Anwendbares Recht	116
III. Voraussetzungen für den Eintritt des Rechtsschutzfalles	117
IV. Versicherter Personenkreis	118
V. Leistungsumfang/Formen des Versicherungsschutzes	118
VI. Leistungen im Einzelnen	121
VII. Einwendungen gegen die Leistungspflicht	123

Inhaltsübersicht

VIII. Deckungsklage	129
IX. Stichentscheid	130
Teil 2: Verkehrsunfallregulierung	133
§ 2 Haftungsgründe beim Verkehrsunfall	133
A. Fahrerhaftung	135
I. Allgemeine Voraussetzungen	135
II. Verkehrsunfall mit leichtem Sachschaden	158
III. Unfall mit leichtem Sach- und Personenschaden	167
IV. Verkehrsunfall mit hohem Sachschaden	181
V. Verkehrsunfall mit hohem Personenschaden	184
VI. Mitverschulden	188
B. Halterhaftung	230
I. Zweites Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften vom 19.7.2002	230
II. Kernprobleme des § 7 Abs. 1 StVG in der Praxis	233
III. Grenzen der Halterhaftung	240
C. Verkehrssicherungspflichten	242
I. Winterliche Streupflicht	242
II. Herabfallende Baumäste	243
III. Verkehrsberuhigungsmaßnahmen	243
IV. Verkehrssicherungspflichten im Zusammenhang mit dem Kraftfahrzeug	244
V. Niveauunterschiede auf Fahrbahnen oder Bürgersteigen	244
VI. Schlaglochsäden	244
VII. Dachlawinen	245
VIII. Zwei typische Fallkonstellationen	246
D. Tierunfälle	266
I. Unfall mit Pferd	266
II. Unfall mit Kuh	271
III. Unfall mit Schaf oder Ziege	272
IV. Unfall mit Hund	273
V. Kollision Pkw mit Kleintier	273
VI. Kollision Fahrrad mit Hund	274
VII. Unfall mit Katze	276

E. Kinderunfall	276
I. Kinder vor Vollendung des siebenten Lebensjahrs	276
II. Kinder vor Vollendung des zehnten Lebensjahrs	276
III. Kind beschädigt abgestellten Pkw	278
F. HWS-Verletzungen	282
I. Harmlosigkeitsgrenze?	283
II. Zwei zeitlich aufeinanderfolgende Unfälle	283
III. Medizinische Gutachten	283
IV. Medizinische Erstuntersuchung	284
V. Gesundheitsverletzung	285
VI. „Vorschadensfrage“	286
VII. Sitzposition „out of position“	287
VIII. Beweislast	287
IX. Schmerzensgeld	287
X. Das HWS-Trauma im Prozess	288
§ 3 Anspruchsinhalte bei der Verkehrsunfallhaftung	295
A. Anwaltskosten für die Verkehrsunfallregulierung	296
I. Einleitung	296
II. Gebührenklage	296
B. Sachverständigenkosten	323
C. Sachschaden	340
I. Fiktive Abrechnung	340
II. Verbringungskosten, Beilackierungskosten und UPE-Aufschläge	348
III. Wiederbeschaffungswert	349
IV. Restwert	349
V. Totalschaden ./ . Reparaturfall	350
VI. Das Quotenvorrecht	356
VII. Mietwagenkosten	362
VIII. Nutzungsausfallschaden	374
IX. Zins- und Finanzierungsschaden	377
X. Helm/Sicherheitskleidung	378
XI. Standgeld	378
XII. Kostenpauschale	379
XIII. Besonderheiten bei Leasing	379

Inhaltsübersicht

XIV. Mehrwertsteuer	380
XV. Abschleppkosten	382
XVI. Merkantiler Minderwert	382
XVII. An-/Abmeldekosten	383
XVIII. Umbaukosten	383
XIX. Kraftstoffkosten	384
D. Personenschaden	384
I. Haushaltsführungsschaden	384
II. Vermehrte Bedürfnisse	394
III. Verdienstausfall	408
Teil 3: Versicherungsrecht	441
§ 4 Haftpflichtversicherung – PfIVG, HPfIG	441
A. Vorbemerkung	442
B. Nachhaftung	442
I. Vorprozessuale Situation	442
II. Prozesssituation	448
C. Ausschluss der Haftung des KH-Versicherers bei Vorsatz (§ 103 VVG)	470
I. Vorprozessuale Situation	470
II. Prozesssituation	473
D. Verkehrsofferhilfe – Ansprüche nach §§ 12, 12 a PfIVG	481
I. Vorbemerkung	481
II. Vorprozessuale Situation	482
III. Prozesssituation	505
IV. Anhang – derzeitiger Geltungsbereich der Grünen Karte	512
E. Beteiligung von an Bahngleise gebundenen Fahrzeugen (Ansprüche nach HPfIG) ...	513
I. Vorprozessuale Situation	513
II. Prozesssituation	516
§ 5 Fahrzeugversicherung (Teilkasko-/Vollkaskoversicherung)	521
A. Einführung	523
I. Allgemeine technische Entwicklungen im Kfz-Bereich	523
II. Reaktion der Versicherer	526
III. Entwicklung des Versicherungsmarkts	528
B. Rechtliche Grundlagen des Fahrzeugversicherungsvertragsrechts	531

C. Allgemeines aber auch Besonderes zur Fahrzeugversicherung	535
D. Umfang des Versicherungsschutzes in der Fahrzeugversicherung	537
I. Allgemeines	537
II. Versicherte Risiken der Fahrzeugteilversicherung	540
III. Versicherte Risiken der Fahrzeugvollversicherung	547
IV. Ausschlüsse bzw. Risikobegrenzungen	550
V. Verhältnis Fahrzeugteil- zur Fahrzeugvollversicherung	551
E. Erste Maßnahmen des durch den Versicherungsnehmer mandatierten Rechtsanwalts	551
I. Mandatskonstellationen	551
II. Verhalten des Rechtsanwalts bei der Mandatsanbahnung	552
III. Verjährung	555
IV. Prüfung der Versicherungsunterlagen	557
V. Zustandekommen von Versicherungsverträgen nach dem VVG	559
VI. Erforderliche Prüfungen des Rechtsanwalts	565
VII. Geltendmachung des Anspruchs auf Versicherungsleistung	567
F. Einwendungen des Versicherers	581
I. Obliegenheitsverletzungen des Versicherungsnehmers	581
II. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls	593
III. Prämienrecht und Zahlungsverzug des Versicherungsnehmers	625
IV. Leistungsfreiheit des Versicherers wegen Gefahrerhöhung	632
G. Fahrzeugdiebstahl	642
I. Beweisanforderungen	642
II. Klage auf Leistung aus Teilkaskoversicherung wegen Fahrzeugdiebstahls	645
H. Anspruch aus Vollkaskoversicherung	670
I. Anspruch auf Aufwendungsersatz (Rettungskostenersatz)	696
J. Vorläufiger Deckungsschutz	706
K. Das Sachverständigenverfahren gem. § 84 VVG bzw. Ziff. A.2.6 AKB 2015	709
L. Quotenvorrecht des Versicherungsnehmers gem. § 86 Abs. 1 S. 2 VVG und Anspruchsübergang auf den Versicherer	714
M. Der Rückforderungsprozess des Versicherers	723
N. Betrug in der Kaskoversicherung	739
I. Betrugsarten bzw. -varianten	739
II. Beweislast und Beweisführung	742
O. Oldtimer in der Kaskoversicherung	750

Inhaltsübersicht

§ 6 Sozialversicherung	762
A. Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger	764
I. Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)	765
II. Soziale Pflegeversicherung (SGB XI)	775
III. Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)	779
IV. Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)	792
V. Schwerbehindertenrecht (SGB IX)	803
B. Das Mandat im Sozialverfahren	808
I. Beratung des Mandanten	808
II. Widerspruchsverfahren	810
III. Klageverfahren	814
IV. Berufung (§§ 143 ff. SGG)	828
V. Revision (§§ 160 ff. SGG)	831
VI. Einstweiliger Rechtsschutz	837
VII. Beschwerde	840
VIII. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	842
IX. Antrag auf Aufhebung eines bestandskräftigen Verwaltungsakts (§ 44 SGB X)	843
X. Beweisanträge	844
XI. Forderungsübergang	850
XII. Kostenrecht	854
Teil 4: Arbeitsrecht und Sozialvorschriften	861
§ 7 Arbeitsrecht und Sozialvorschriften im Straßenverkehr	861
A. Haftung im Arbeitsverhältnis bei Verkehrsunfällen	862
I. Haftung des Arbeitnehmers	864
II. Schadenstragung durch den Arbeitgeber	890
III. Gesamtschuldverhältnis	894
B. Die Arbeitszeit des Fahrpersonals	895
I. Arbeitszeitrecht	895
II. Verstöße gegen das Arbeitszeitrecht	903
III. Die Bezahlung des Fahrpersonals	904
IV. Weitere arbeitsrechtliche Regelungen für das Fahrpersonal	920
C. Kündigungen wegen Vergehen im Straßenverkehr	924
I. Allgemeines	924

II. Alkoholmissbrauch	925
III. Verstöße im Straßenverkehr (zB Lenkzeitüberschreitungen, Alkohol)	929
IV. Zu Unrecht entzogene Fahrerlaubnis	930
V. Kündigungsschutzklage	930
D. Dienstfahrzeuge im Gewahrsam des Arbeitnehmers	932
Teil 5: Verkehrsstrafrecht	941
§ 8 Verfahren in Verkehrsstrafsachen	941
A. Allgemeines zum Strafmandat in Verkehrssachen	941
I. Voraussetzungen für eine erfolgreiche, mandantengerechte Verteidigung in Verkehrsstrafsachen	941
II. Erstgespräch	943
III. Honorarvereinbarung	944
B. Anträge zum Verfahrensabschluss im Vorverfahren	952
I. Verfahrenseinstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	952
II. Verfahrenseinstellung nach § 153 StPO	956
III. Verfahrenseinstellung nach § 153 a StPO	960
IV. Verfahrenseinstellung nach § 154 StPO	962
C. Vorläufiger Fahrerlaubnisentzug	963
D. Strafbefehlsverfahren	970
E. Zwischenverfahren	976
F. Hauptverhandlung	978
G. Nebenklage	979
H. Rechtsmittel	981
I. Berufung	982
I. Berufungseinlegung	982
II. Beschleunigungsgebot	983
III. Berufungsbegründung	984
J. Revision	986
K. Bewährungswiderruf und Gnadengesuch	987
L. Wiederaufnahme des Verfahrens	991
M. Führerscheinmaßnahmen nach Rechtskraft des Urteils	995
§ 9 Einzelne Straftatbestände in Verkehrsstrafsachen	1003
A. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB)	1003

Inhaltsübersicht

I. Unfall im Straßenverkehr	1005
II. Schaden	1005
III. Unfallbeteiligter (§ 142 Abs. 5 StGB)	1006
IV. Sich entfernen vom Unfallort	1007
B. Fahrlässige Tötung (§ 222 StGB)	1017
I. Sorgfaltspflichtverletzung	1018
II. Pflichtwidrigkeitszusammenhang	1018
III. Vorausssehbarkeit des tödlichen Erfolgs	1019
IV. Dunkelheitsfahrten	1019
V. Trunkenheitsfahrten	1020
VI. Reaktions- und Gefahrenzeiten	1021
C. (fahrlässige) Körperverletzung (§§ 223, 229, 230 StGB)	1021
D. Nötigung (§ 240 StGB)	1026
I. Ausbremsen als Nötigung	1026
II. Dauerndes Linksfahren auf der Autobahn	1027
III. Längeres Verhindern des Überholens durch Radfahrer	1028
IV. Versperren der Fahrbahn mit ausgebreiteten Armen	1029
V. Zufahren auf einen Fußgänger	1030
E. Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315 b StGB)	1033
I. Öffentlicher Straßenverkehr	1033
II. Zumindest bedingter Schädigungsvorsatz	1034
III. Zweckwidrigkeit des Fahrzeuggebrauchs	1034
IV. Ähnlicher, ebenso gefährlicher Eingriff	1035
F. Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315 c StGB)	1035
I. Übermüdung, Sekundenschlaf	1036
II. „Sieben Todsünden im Straßenverkehr“ (§ 315 c Abs. 1 Nr. 2 StGB)	1037
III. Gefährdung von Menschen oder wertvollen Sachen	1037
G. Verbotene Kraftfahrzeugrennen (§ 315 d StGB)	1040
I. Fahrzeugrennen im Sinne des § 315 d StGB	1040
II. Ausrichten oder Durchführen von Rennen (Abs. 1 Nr. 1)	1041
III. Teilnahme an Rennen (Abs. 1 Nr. 2)	1041
IV. Verkehrswidrige Geschwindigkeitsüberschreitung (Abs. 1 Nr. 3)	1041
V. Einziehung (§ 315 f StGB)	1042
H. Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB)	1042
I. Fahrzeug im Sinne des § 316 StGB	1042

II. Öffentlicher Straßenverkehr	1043
III. Fahrzeug führen	1043
IV. Fahruntüchtigkeit	1044
V. Nachweis der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit	1045
VI. Nachtrunk	1046
VII. Schuldform	1047
I. Vollrausch (§ 323 a StGB)	1055
J. Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG)	1057
I. Strafbarkeit des Fahrers	1057
II. Strafbarkeit des Halters	1062
III. Insbesondere: Fahren mit ausländischer Fahrerlaubnis	1064
IV. Insbesondere: Fahren mit Leichtkraftrad	1072
Teil 6: Ordnungswidrigkeitenrecht	1073
§ 10 Das Mandat im Ordnungswidrigkeitenrecht	1073
A. Einleitung	1073
B. Typische Beratungssituation	1075
C. Mandatsannahme	1076
I. Fragebogen für die Mandatsannahme	1076
II. Vollmacht	1078
III. Fahreignungsregisteranfrage	1080
IV. Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung	1088
V. Erste Schritte gegenüber der Verwaltungsbehörde oder der Polizei	1099
§ 11 Ordnungswidrigkeiten im gerichtlichen Verfahren	1108
A. Gerichtliches Verfahren der I. Instanz	1109
I. Allgemeines	1109
II. Anträge vor der Hauptverhandlung	1113
III. Anträge in der Hauptverhandlung	1133
B. Rechtsbehelfe	1156
I. Antrag auf gerichtliche Entscheidung	1156
II. Beschwerde	1161
III. Rechtsbeschwerde	1166
C. Gegenvorstellung und Vollstreckung	1192
I. Gegenvorstellung	1192

Inhaltsübersicht

II. Vollstreckungsfragen	1194
§ 12 Wiedereinsetzungsanträge im Ordnungswidrigkeitenverfahren	1197
A. Wiedereinsetzungsanträge im Vorverfahren der Verwaltungsbehörde	1198
I. Fristversäumung aus Gründen, die nicht mit der Kanzleiorganisation des Verteidigers zusammenhängen	1198
II. Wiedereinsetzungsantrag bei Verschulden des Verteidigers oder seines Büropersonals	1202
B. Wiedereinsetzungsanträge nach Versäumung der Hauptverhandlung durch den Betroffenen	1204
I. Antrag auf Wiedereinsetzung wegen Abwesenheit in der Hauptverhandlung aufgrund einer Erkrankung	1205
II. Wiedereinsetzungsantrag wegen Abwesenheit des Betroffenen aufgrund einer Fehlinformation des Verteidigers	1207
C. Wiedereinsetzungsantrag wegen Versäumens der Frist zur Erklärung eines Widerspruchs gegen das vom Gericht beabsichtigte Beschlussverfahren gem. § 72 Abs. 1 OWiG	1208
D. Wiedereinsetzungsantrag im Rechtsbeschwerdeverfahren im Zusammenhang mit einer Verfahrensrüge	1211
Teil 7: Autokauf, Autoleasing und Autoreparatur	1215
§ 13 Autokauf	1215
A. Allgemeines	1215
I. Vertragsanbahnung	1215
II. Vertragsschluss	1217
III. Vertragsinhalt	1218
IV. Besonderheiten beim Neuwagenkauf	1223
B. Das Verbrauchergeschäft	1225
C. Das Unternehmergegeschäft	1229
D. Der Kfz-Kauf von privat	1230
§ 14 Autoleasing	1233
A. Einführung	1233
B. Rückabwicklung	1237
§ 15 Gewährleistung beim Autokauf	1243
A. Gegenstand der Gewährleistung: der Mangel	1244
B. Gewährleistungsrechte	1247

I. Nacherfüllung (§ 439 BGB)	1249
II. Rücktritt	1260
III. Minderung (§ 441 BGB)	1271
IV. Schadensersatz gem. §§ 280, 281, 283, 311 a BGB	1275
V. Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB)	1284
VI. Zusammenfassende Übersicht zu den Möglichkeiten einer Abkürzung der Verjährung von Mängelansprüchen im Kaufrecht	1286
VII. Mängel und Schäden bei Leasingfahrzeugen	1287
§ 16 Außervertragliche Ansprüche bei Autokauf und Autoleasing	1289
A. Überblick	1289
B. Anspruchsgrundlagen	1290
I. Ansprüche wegen vorvertraglicher Pflichtverletzungen	1290
II. § 812 BGB	1300
III. § 823 Abs. 1 BGB	1302
IV. § 823 Abs. 2 BGB iVm § 263 Abs. 1 StGB	1303
§ 17 Autoreparatur	1304
A. Vertragliche Grundlagen	1304
B. Werkmängel	1308
C. Schadensersatzklage	1309
Teil 8: Verwaltungsrecht	1315
§ 18 Fahrerlaubnisrecht	1315
A. Entzug der Fahrerlaubnis (§ 3 Abs. 1 S. 1 StVG)	1316
I. Verwaltungsverfahren	1317
II. Entzug der Fahrerlaubnis wegen Ungeeignetheit	1345
III. Die medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU)	1376
IV. Widerspruchsverfahren	1380
V. Klageverfahren	1385
VI. Vorläufiger Rechtsschutz (§ 80 Abs. 5 VwGO)	1398
B. Neuerteilung der Fahrerlaubnis (§ 20 FeV)	1404
I. Rechtsnatur	1404
II. Befähigung	1405
III. Eignung	1405
IV. Reichweite der neuen Fahrerlaubnis	1409

Inhaltsübersicht

V. Rechtsbehelfe	1409
C. Fahreignungs-Bewertungssystem (§ 4 StVG)	1413
I. Allgemeines	1413
II. Maßnahmenkatalog (§ 4 Abs. 5 StVG)	1413
III. Zuwiderhandlungen	1419
IV. Neuerteilung nach Entzug	1419
D. Fahrerlaubnis auf Probe (§ 2 a StVG)	1419
I. Dauer der Probezeit	1420
II. Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde bei Nichtbewährung	1420
E. Ausländische und EU-Fahrerlaubnis	1427
I. Allgemeines	1427
II. Ordentlicher Wohnsitz	1427
III. „Führerscheintourismus“	1429
IV. Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis (Umschreibung)	1439
V. „Entziehung“ einer ausländischen Fahrerlaubnis	1440
§ 19 Fahrtenbuchaufgabe	1441
A. Vorbemerkung	1442
B. Materielles Fahrtenbuchrecht	1442
I. Gesetzliche Regelung	1442
II. Richtiger Adressat der Fahrtenbucharordnung	1443
III. Anordnungsvoraussetzungen	1445
IV. Rechtsfolge: Ermessen	1478
V. Ersatzfahrzeug	1483
C. Verwaltungsverfahren und Prozessuales	1490
I. Verwaltungsverfahren	1490
II. Prozessuale Behandlung von Fahrtenbuchsachen	1492
III. Besonderheit: Gebühren für eine Fahrtenbucharordnung	1505
D. Sonstige Bestimmungen in § 31 a StVZO	1509
§ 20 Abschleppfälle	1510
A. Einleitung	1511
B. Rechtliche Einordnung und Rechtsgrundlagen	1511
I. Bußgeldbescheid	1512
II. Polizeiliche Maßnahme	1513

III. Leistungsbescheid	1527
C. Vorgehen gegen die Abschlepp- bzw. Versetzungsmaßnahme	1530
I. Widerspruch und Anfechtungsklage	1530
II. Fortsetzungsfeststellungsklage	1531
III. Allgemeine Leistungsklage und Folgenbeseitigungsanspruch	1532
D. Vorgehen gegen den Leistungsbescheid	1532
I. Allgemeines	1532
II. Angreifen des Leistungsbescheids dem Grunde und der Höhe nach	1533
III. Erhebung des Widerspruchs nach §§ 68 ff. VwGO	1535
IV. Sofortige Vollziehbarkeit des Leistungsbescheids	1537
V. Anfechtungsklage	1541
E. Weitere Rechtsprechung zu den Abschleppfällen	1544
I. Absolutes Haltverbot	1544
II. Anwohnerparkplatz	1544
III. Ausfahrt aus einem Grundstück	1544
IV. Ausfahrt aus einem Parkplatz	1544
V. Behindertenparkplatz	1545
VI. Bordsteinabsenkung	1545
VII. Bushaltestelle	1545
VIII. Eingeschränktes Haltverbot	1545
IX. Einparken	1546
X. Enge und unübersichtliche Straßenstellen	1546
XI. Erreichbarkeit des Halters, Mobiltelefone	1547
XII. Fahrradweg	1547
XIII. Feuerwehrezufahrt	1548
XIV. Fußgängerüberweg	1548
XV. Fußgängerzone	1548
XVI. Gehweg	1549
XVII. Kreuzungsbereich	1549
XVIII. Ladetätigkeit	1549
XIX. Leerfahrt/Teilleerfahrt/Anschlussauftrag	1550
XX. Mobiles Haltverbotszeichen	1550
XXI. Ordnungswidrigkeitenverfahren	1551
XXII. Parken in zweiter Reihe	1551
XXIII. Parkuhr/Parkscheinautomat	1552

Inhaltsübersicht

XXIV. Polizeiparkplatz	1552
XXV. Taxenstand	1552
XXVI. Unverschlossenes Kraftfahrzeug	1552
XXVII. Verkehrszeichen	1553
XXVIII. Versetzung	1553
XXIX. Zusatzschilder	1553
XXX. Zustandsstörer/Halterhaftung	1554
F. Schadensersatz bei Schäden am Fahrzeug nach einer Abschleppmaßnahme	1554
I. Anspruchsgegner	1554
II. Ansprüche gegen den Staat	1555
III. Ansprüche gegen Abschleppunternehmer bzw. Versicherung	1559
G. Abschleppen bei unberechtigtem Parken auf einem Privatgrundstück	1560
Teil 9: Die Rolle des Sachverständigen im Verkehrsrecht – Sachverständigenrecht	1563
§ 21 Grundsätze der technischen Aufklärung von Verkehrsunfällen	1563
A. Anforderungen an das Gutachten und den Sachverständigen	1563
B. Wichtige Anknüpfungstatsachen	1565
I. Unfallskizze	1565
II. Fotodokumentation	1568
III. Sicherstellung von Fahrzeugteilen oder Fahrzeugen	1569
IV. Elektronische Aufzeichnungen	1569
C. Grundsätzliche Methoden der Unfallrekonstruktion	1571
I. Rückwärtsrechnung	1571
II. Vorwärtsrechnung	1572
III. Variantenbetrachtungen	1574
IV. Laboranalysen von Aggregaten und Teileuntersuchungen	1574
V. Radkontaktspurenberechnung	1576
D. Vermeidbarkeitsbetrachtungen	1576
I. Räumliche Vermeidbarkeit	1576
II. Zeitliche Vermeidbarkeit	1577
§ 22 Sachverständigengutachten im Strafrecht	1579
A. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	1580
I. Schadenskorrespondenz	1580
II. Wahrnehmbarkeit	1582

III. Typische Beispiele	1588
IV. Typische Probleme bei Gutachten zum unerlaubten Entfernen vom Unfallort	1589
V. Beweisanträge	1590
B. Fahrlässige Körperverletzung und Tötung	1591
I. Pkw-Kollision	1591
II. Fußgänger-Unfälle	1593
III. Zweirad-Unfälle	1599
IV. Lkw-Unfälle, Straßenbahn-Unfälle bzw. Bus-Unfälle	1605
C. Lampen- und Reifengutachten	1608
I. Lampengutachten	1608
II. Reifengutachten	1611
§ 23 Sachverständigengutachten im Zivilrecht	1615
A. Plausibilitätsprüfung von Ablaufschilderungen	1616
I. Ausgangssituation	1616
II. Rekonstruktionsmethoden	1618
III. Beweisbeschluss	1620
B. Eingrenzung von Geschwindigkeiten	1621
C. Vermeidbarkeitsbetrachtungen	1622
D. Verletzungsursachen und Verletzungsmechanismen	1623
I. HWS-Verletzungen	1624
II. Gurtbenutzung und Sitzpositionen	1628
E. Zur Schadenshöhe	1630
F. Beweissicherung zu technischen Sachverhalten bei Aggregatmängeln bzw. technischen Mängeln am Gesamtfahrzeug	1631
Stichwortverzeichnis	1633

► **Muster: Klage eines Sozialversicherungsträgers wegen Nachhaftung ohne wirksamen Versicherungsvertrag²³**

39

94

An das ... [Gericht des Unfallortes]

Klage

In Sachen

der ...-Krankenkasse [Vertretungsverhältnisse, Anschrift]

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte: RAe ...

gegen

1. ... VersicherungsAG, vertreten durch den Vorstand,
die Herren ..., ..., ... [Anschrift] (zu Schadensnummer ...)

– Beklagte zu 1 –

2. Herrn ... [Vorname, Name, Anschrift des am Unfall beteiligten Fahrers],²⁴

– Beklagter zu 2 –

wegen Schadensersatzes aus Verkehrsunfall

erhebe ich hiermit namens und im Auftrag der Klägerin Klage gegen die Beklagten und bitte um Anberaumung eines möglichst nahen Termins zur mündlichen Verhandlung, in dem ich beantragen werde,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin ... EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem ... [Datum] zu zahlen.

Für den Fall der Anordnung eines schriftlichen Vorverfahrens beantrage ich bereits jetzt,

die Beklagten gemäß dem vorstehenden Antrag durch Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil zu verurteilen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Begründung

Die Klägerin macht als Sozialversicherungsträgerin Schadensersatz aus auf sie nach § 116 SGB X übergegangenem Recht ihres Mitglieds M. geltend. Zugrunde liegt ein Unfall, der sich am ... außerorts auf der Straße zwischen ... und ... ereignete und bei welchem Frau M. schwer verletzt wurde.

Im Einzelnen:

Der Beklagte zu 2, der über keine Fahrerlaubnis verfügte, erwarb im September 2019 einen Pkw ... Auf seine Veranlassung hin stellte der damals 16-jährige Beklagte zu 2 unter Angabe eines unrichtigen Geburtsdatums bei der Beklagten zu 1 für das Fahrzeug einen Antrag auf Abschluss einer Haftpflichtversicherung. Ihm wurde eine Versicherungsbestätigung ausgehändigt. Vorsorglich

Beweis: 1. Zeugnis ...

2. Zeugnis des Versicherungsagenten ...

Das Fahrzeug erhielt daraufhin von der Straßenverkehrsbehörde ein Überführungskennzeichen ... Vorsorglich

23 Nachgebildet BGH NJW 2003, 514 (nicht überholt durch § 5 Abs. 3 KfzPflVV vom 1.1.2003, weil die Leistungsfreiheit nicht nur auf Obliegenheitsverletzung beruht, vgl. Römer/Langheid/Langheid VVG 2. Auflage § 3 PflVG Rn. 26, in 4. Auflage nicht mehr kommentiert).

24 Wenn der vom Fahrer verschiedene Halter als Zeuge in Betracht kommt, auch diesen mit verklagen.

4 § 4 Haftpflichtversicherung – PflVG, HPflG

Beweis: Auskunft des Landkreises ...

Am 24.9.2019 kam der Beklagte zu 2 mit dem Pkw während einer nächtlichen Fahrt aufgrund überhöhter Geschwindigkeit von der Fahrbahn ab und prallte gegen einen Baum.

Beweis: Beiziehung der Ermittlungsakten der StA ... zum Az. ...

Die auf der Rückbank befindliche M. wurde schwer verletzt. Sie erlitt, wie sich aus den beigefügten Arztberichten vom ... ergibt, folgende Verletzungen ...

Beweis: Zeugnis ... [der behandelnden Ärzte]

Die Klägerin wendete für die stationäre Krankenhausbehandlung vom ... [Datum] bis ... [Datum] und die anschließenden Rehabilitationsmaßnahmen in der ... vom ... [Datum] bis ... [Datum] 80.000 EUR auf, wie sich aus den beigefügten Rechnungen ergibt.

Diese Summe haben die Beklagten als Gesamtschuldner zu erstatten:

Der Beklagte zu 2 ist als Halter und Fahrer gem. §§ 7, 18, StVG sowie gem. § 823 Abs. 1 und Abs. 2 iVm § 21 Abs. 1 StVG ersatzpflichtig.

Die Beklagte zu 1 hat als Haftpflichtversicherer gem. § 115 VVG für den Schaden einzustehen. Sie kann sich gegenüber der Klägerin nicht darauf berufen, dass das Versicherungsverhältnis gestört ist, denn sie hat durch die Aushändigung der Versicherungsbestätigung ihrem Versicherungsnehmer, dem Beklagten zu 2, eine Deckungszusage gem. § 49 VVG erteilt. Der mit dem minderjährigen Beklagten zu 2 über die vorläufige Deckung geschlossene Vertrag ist zwar endgültig unwirksam, weil die gesetzliche Vertreterin die Genehmigung verweigert hat, §§ 107, 108 Abs. 1, 131 Abs. 2 BGB. Die Beklagte unterliegt aber der Nachhaftung gem. § 117 Abs. 2 VVG, weil zugunsten der Geschädigten wegen des äußeren Anscheins eines wirksamen Vertrags insoweit ein Versicherungsverhältnis fingiert wird.

Gemäß § 117 Abs. 2 VVG kann ein Umstand, der das Nichtbestehen des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, dem direkten Anspruch des Dritten gegen den Versicherer (§ 115 Abs. 1 VVG) nur entgegengehalten werden, wenn das Schadensereignis später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem der Versicherer den Umstand der hierfür zuständigen Stelle angezeigt hat. Diese Voraussetzung liegt hier nicht vor, weil eine solche Anzeige der Beklagten zu 1 gegenüber der zuständigen Straßenverkehrsbehörde unterblieben ist.

Darauf, dass der Beklagte zu 2 keine Fahrerlaubnis gehabt hat, kann sich die Beklagte zu 1 ebenfalls nicht berufen. Denn die darin liegende Obliegenheitsverletzung nach D.1.1.3 AKB kann gem. § 117 Abs. 1 VVG dem Anspruch der Klägerin nicht entgegengehalten werden. Beruht die Leistungsfreiheit im Innenverhältnis darauf, dass das Fahrzeug von einem Fahrer ohne die vorgeschriebene Fahrerlaubnis geführt wurde, kann der Versicherer den Dritten nicht auf die Möglichkeit verweisen, anderweitig Ersatz seines Schadens zu erlangen. Denn für diesen Fall nimmt § 3 S. 1 PflVG dem Versicherer die Möglichkeit, den Dritten gem. § 117 Abs. 3 S. 2 VVG auf einen anderweitigen Ersatz seines Schadens zu verweisen. Es gilt ausschließlich § 117 Abs. 1 VVG, wonach dem Direktanspruch des Dritten nicht entgegengehalten werden kann, dass der Versicherer dem ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei ist.

Die Klage wird deshalb vollen Erfolg haben müssen.

Rechtsanwalt ◀

► **Muster: Klageerwiderung des KH-Versicherers bei Nachhaftung ohne wirksamen
Versicherungsvertrag**

40

95

An das ... [Prozessgericht]

Klageerwiderung

In dem Rechtsstreit

... [Klägerin] ./... [Beklagte zu 1 und 2]

Az./Geschäfts-Nr. ...

werde ich für die Beklagte zu 1 beantragen,
die Klage abzuweisen.

Begründung

Die gegen die Beklagte zu 1 gerichtete Klage ist unbegründet. Die Beklagte zu 1 hat für den vom Beklagten zu 2 verursachten Schaden unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einzustehen.

Die Klägerin verkennt ausweislich ihrer Klagebegründung, dass die Beklagte zu 1 nach § 117 Abs. 2, 3 S. 2 VVG nicht zur Leistung verpflichtet ist. Nach den genannten Bestimmungen haftet der Versicherer nicht, wenn und soweit der geschädigte Dritte in der Lage ist, den Ersatz seines Schadens von einem Sozialversicherungsträger zu erlangen. Der Haftpflichtversicherer soll nicht belastet werden, wenn von anderer Seite aufgrund eines wirksamen Rechtsverhältnisses eine Verpflichtung zur Deckung des Schadens besteht. Gesetzgeberischer Beweggrund für die Haftung des KH-Versicherers auch bei an sich fehlender Deckungspflicht war der Schutz des Geschädigten, dessen Interessen die Ausgestaltung der Pflichtversicherung vorrangig dient. Dieser soll vor den Nachteilen eines notleidenden Versicherungsverhältnisses bewahrt werden. Das gilt jedoch nur dann, wenn er andernfalls für seinen Schaden keine Deckung erhielte (vgl. BGH, Urt. v. 2.10.2002 – IV ZR 309/01 = NJW 2003, 514; Urt. v. 4.4.1978 – VI ZR 238/76 = VersR 1978, 609 unter I 2 b; Urt. v. 23.1.1979 – VI ZR 199/77 = VersR 1979, 272 unter II 2 b, bb; Langheid, in Langheid/Rixecker, Versicherungsvertragsgesetz, 6. Aufl. 2019, § 117 VVG Rn. 28).

Eine solche Deckung hat die Klägerin hier aber der Geschädigten als deren Sozialversicherungsträgerin gewährt, indem sie die Kosten für die stationäre Krankenhausbehandlung und die Rehabilitation der geschädigten M. übernommen hat. Der Geschädigten stehen deshalb keine Ansprüche gegen die Beklagte zu 1 zu. Deshalb kann es auch nicht zu einem Anspruchsübergang gem. § 116 SGB X gekommen sein. Kann sich der Versicherer gegenüber dem Dritten auf das Verweisungsprivileg berufen, scheiden auch Ansprüche des Sozialversicherungsträgers aus abgeleitetem Recht (§ 116 SGB X) aus, da die Vorschrift des § 117 Abs. 3 S. 2 VVG andernfalls leerliefe (vgl. BGH, Urt. v. 2.10.2002 – IV ZR 309/01 = NJW 2003, 514; BGHZ 65, 1, 6; Langheid, aaO, Rn. 22; Klimke, in Prölss/Martin, Versicherungsvertragsgesetz, 31. Aufl. 2021, § 117 Rn. 32).

Die in § 3 S. 1 PflVG aufgeführten Ausnahmen beziehen sich allein auf Fälle der Leistungsfreiheit nach § 117 Abs. 1 VVG (vgl. BGH, Urt. v. 2.10.2002 – IV ZR 309/01 = NJW 2003, 514 noch zu § 3 Nr. 4 PflVG aF, dem § 117 Abs. 1 VVG inhaltlich entspricht). Geht es um eine Nachhaftung gem. § 117 Abs. 2 VVG gelten die Beschränkungen der Absätze 3 und 4 des § 117 VVG. Daran hat sich durch die Reform des Versicherungsrechts durch das Gesetz vom 23.11.2007 inhaltlich nichts geändert. Es sind lediglich die bis zum 31.12.2007 geltenden Bestimmungen des PflVG aF zum größten Teil in das VVG integriert worden. Die jetzt in § 3 S. 1 PflVG zu findende Bestimmung (vormals § 3 Nr. 6 S. 1 Hs. 2 PflVG aF) beinhaltet demnach Ausnahmetatbestände, die

4 § 4 Haftpflichtversicherung – PflVG, HPfLG

einer erweiternden Auslegung nicht zugänglich sind (vgl. BGH, aaO; *Klimke*, aaO, § 3 PflVG Rn. 1, 2; OLG Hamm VersR 2000, 1139, 1140). Sind die Voraussetzungen eines Ausnahmetatbestands gegeben, scheidet eine Verweisungsmöglichkeit für den Versicherer nur insoweit aus. Ihm ist es aber nicht versagt, daneben eine Störung des Versicherungsverhältnisses geltend zu machen, die von den Ausnahmeregelungen nicht erfasst wird. Dann ist ihm gleichwohl die Möglichkeit einer Verweisung eröffnet. Andernfalls stünde er bei einer Häufung von Störungen im Deckungsverhältnis – wie bei einem Zusammentreffen von Leistungsfreiheit und Nichtigkeit – schlechter, als wenn das Versicherungsverhältnis nur aus einem zur Nichtigkeit führenden Grund fehlerbehaftet wäre (vgl. BGH, aaO; OLG Hamm, aaO).

Die Klage wird deshalb schon aus Rechtsgründen abzuweisen sein.

Rechtsanwalt ◀

- 41 **Hinweis:** Für den Fahrzeugschaden, der nicht durch eine Fahrzeug(kasko)versicherung gedeckt ist, muss der KH-Versicherer im Rahmen der Nachhaftung aufkommen, weil es keinen Dritten im Sinne des § 117 Abs. 3 S. 2 VVG gibt, von dem der Geschädigte Ersatz seines Schadens erlangen könnte.

42 ► **Muster: Klage wegen Nachhaftung trotz Abmeldung und entstempelter Kennzeichen**²⁵

96

An das Amtsgericht ...

Klage

des Herrn ...

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte: RAe ...

gegen

... VersicherungsAG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden ... [Name und Adresse]

– Beklagte –

wegen Schadensersatzes.

Namens und in Vollmacht der Klägerin erheben wir Klage und werden beantragen, wie folgt zu erkennen:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ... EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem ... [Datum]/seit Rechtshängigkeit sowie vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von ... zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist – notfalls gegen Sicherheitsleistung – vorläufig vollstreckbar.

Begründung

Der Kläger macht gegen die Beklagte als (früheren) Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer des Pkws ... [Modell, Ident-Nr., vormaliges Kennzeichen] Schadensersatzansprüche aufgrund eines Unfalls vom 16.12.2019 geltend.

²⁵ Nach OLG Karlsruhe VersR 1973, 213 (Vorinstanz: VersR 1972, 597).

Im Einzelnen:

Der Kläger hatte am besagten Tag vor dem Gasthaus ... in ... seinen Pkw ... [Modell, Kennzeichen] geparkt. Das Fahrzeug wurde durch den mit hoher Geschwindigkeit auffahrenden Pkw ..., der früher bei der Beklagten versichert war, total beschädigt. Das auffahrende Fahrzeug war zuvor beim Autohaus ... in ... gestohlen worden. Der Fahrer beging Unfallflucht und konnte nicht ermittelt werden.

Beweis: Beiziehung der Ermittlungsakten der StA ..., Az. ...

Dem Kläger entstand ein Schaden von insgesamt ... EUR, der sich in folgende Positionen aufgliedert: ...

Diesen Schaden muss die Beklagte ersetzen, denn der schadenstiftende Pkw war bis zum 25.10.2019 auf den

Zeugen M., ... [Anschrift]

zugelassen. Dieser hatte bei der Beklagten im Februar 2019 eine Haftpflichtversicherung für den Wagen abgeschlossen.

Beweis: wie vor.

Am 25.10.2019 war der Wagen von der Zulassungsstelle des Landkreises ... vorübergehend stillgelegt worden. Diese sandte die Abmeldebescheinigung am gleichen Tage der Beklagten zu. Der Zeuge M. teilte der Beklagten mit, er habe das Fahrzeug zum Schrottwert an das Autohaus ... veräußert. M. und die Beklagte einigten sich daraufhin, dass der Versicherungsvertrag für den Pkw mit Wirkung zum 25.10.2019 aufgehoben und abgerechnet würde. Eine Nachricht über diese Beendigung des Versicherungsverhältnisses versandte die Beklagte nicht, jedenfalls ist beim Landkreis ... eine solche nicht eingegangen.

Beweis: Zeugnis ..., zu laden über den Landkreis ...

In rechtlicher Hinsicht ist anzumerken:

Die Beklagte haftet für den Schaden nach § 115 Abs. 1 VVG. Nach § 117 Abs. 2 VVG kann ein Umstand, der die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, diesem Anspruch des Dritten nach § 115 Abs. 1 VVG nur entgegengehalten werden, wenn das Schadensereignis später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem der Versicherer diesen Umstand der hierfür zuständigen Stelle angezeigt hat. Die zuständige Stelle in diesem Sinne ist die nach §§ 25, 46 FZV zuständige Zulassungsstelle (vgl. *Klimke*, in *Prölss/Martin*, Versicherungsvertragsgesetz, 31. Aufl. 2021, § 117 Rn. 10). Nach § 117 Abs. 2 VVG könnte sich die Beklagte gegenüber dem Kläger auf die Beendigung des Versicherungsverhältnisses nur berufen, wenn das Schadensereignis später als einen Monat nach der Mitteilung der Beendigung an die Zulassungsstelle eingetreten wäre. Eine solche Mitteilung ist aber von der Beklagten der Zulassungsstelle nicht gemacht worden. Die Anzeige ist auch nicht dadurch entbehrlich geworden, dass die Beklagte von der Zulassungsstelle erfahren hat, dass das Kfz aus dem Verkehr gezogen, das Kennzeichen entstempelt und der Fahrzeugschein für ungültig erklärt bzw. die Zulassungsbescheinigung Teil I eingezogen worden sei.

Es mag zwar sein, dass die Zulassungsstelle auf eine Mitteilung seitens der Beklagten keinen Wert legte, da sie die Zulassungsbescheinigung Teil I bereits eingezogen, das Kennzeichen entstempelt und damit das Fahrzeug aus dem Verkehr gezogen hatte. Damit hatte die Zulassungsstelle ihre öffentlich-rechtlichen Pflichten nach § 25 Abs. 4 FZV erfüllt. Die Anzeigepflicht des Versicherers nach § 25 FZV hat aber nicht nur eine öffentlich-rechtliche, sondern auch eine privatrechtliche Funktion. Wird die Anzeige über das Erlöschen des Versicherungsverhältnisses vom Versicherer nicht

4 § 4 Haftpflichtversicherung – PflVG, HPflG

erstattet, so wird der Lauf der Nachhaftungsfrist nicht in Gang gesetzt und der Versicherer haftet dem Geschädigten weiter (vgl. OLG Karlsruhe VersR 1973, 213; OLG Saarbrücken VersR 1976, 553 jeweils noch zu den entsprechenden Bestimmungen in PflVG aF und StVZO aF).

In Abs. 3 der AV zur Vorgängernorm des § 25 FZV, nämlich § 29 c StVZO (vgl. *Hentschel*, Straßenverkehrsrecht, 38. Aufl. 2005, § 29 c StVZO Rn. 3) heißt es:

„Auch bei vorübergehend stillgelegten oder endgültig abgemeldeten Fahrzeugen ist die Anzeige entgegenzunehmen und [...] dem Versicherer der Bescheid zu erteilen.“

Daraus ergibt sich, dass die Anzeige des Versicherers über das Erlöschen des Versicherungsverhältnisses auch bei stillgelegten Fahrzeugen erfolgen muss. In der amtlichen Begründung zur Änderungsverordnung vom 21.7.1969 (VerkBl 1969, 394) heißt es:

„Wenn Fahrzeuge aus dem versicherten Bestand bei Herstellern ausscheiden, muss dies für jedes einzelne Fahrzeug der Zulassungsstelle angezeigt werden. Solange der Versicherer für Fahrzeuge, die zu dem versicherten Bestand eines Herstellers gehören, der Zulassungsstelle keine Anzeige nach Muster 9 erstattet hat, wird die für die Beendigung der Haftung Dritten gegenüber geltende Frist von einem Monat (§ 3 Nr. 5 PflVG) nicht in Lauf gesetzt.“

Auch daraus geht hervor, dass nach Ansicht des Gesetzgebers die Anzeige des Versicherers von der Beendigung des Versicherungsverhältnisses die Voraussetzung für die Beendigung seiner Haftung Dritten gegenüber ist (OLG Karlsruhe VersR 1973, 213).

Der Bundesgerichtshof hat in BGHZ 33, 318 (= VersR 1961, 20 = NJW 1961, 309) zum seinerzeit geltenden § 158 c Abs. 2 VVG (aF) ausgeführt, für die Nachhaftung des Versicherers gelte eine starre Frist, die nicht schon deshalb früher ende, weil das den Gegenstand der Versicherung bildende Kfz vorher aus dem Verkehr gezogen wurde. Dies ergebe sich daraus, dass § 158 c VVG (aF) nicht nur für die Kfz-Haftpflichtversicherung gelte, sondern nach § 158 b VVG (aF) in gleicher Weise für alle anderen Haftpflichtversicherungen, zu deren Abschluss eine gesetzliche Verpflichtung bestehe (zB für Jäger oder Luftverkehrsunternehmen), und es auch Kfz gebe, die zwar der Versicherungspflicht, nicht aber der Zulassungspflicht unterlägen, bei denen also Maßnahmen der Zulassungsstelle nach § 29 d Abs. 2 StVZO (aF) nicht möglich seien. Da eine unterschiedliche Behandlung dieser Fälle im Rahmen des § 158 c VVG (aF) nicht sinnvoll gewesen wäre, habe es für den Gesetzgeber nahe gelegen, die Nachhaftung des Haftpflichtversicherers auch bei versicherungs- und zulassungspflichtigen Kfz nicht in dem Zeitpunkt enden zu lassen, in dem das Fahrzeug wieder aus dem Verkehr gezogen wird, sondern einheitlich bei allen Fällen der Pflicht-Haftpflichtversicherung eine zeitlich klar abgrenzbare Frist für die Nachhaftung des Versicherers zu setzen und damit im Interesse des geschädigten Dritten für alle Fälle klare Verhältnisse zu schaffen (so ausdrücklich BGHZ 33, 320).

An der Richtigkeit dieser Ausführungen hat sich weder durch das Pflichtversicherungsgesetz noch durch die Inkorporation der Bestimmungen des § 3 PflVG aF in das zum 1.1.2008 in Kraft getretene VVG etwas geändert. Vielmehr enthalten die Absätze 2 und 3 des § 117 VVG (§ 3 Nr. 4, 5 PflVG aF) gleichlautende Regelungen.

Auch die Aufhebung des § 29 c StVZO aF zum 1.3.2007 ändert insoweit letztlich nichts, weil die dort in Abs. 1 enthaltenen Vorschriften inhaltlich im Wesentlichen unverändert nunmehr in § 25 Abs. 1 FZV enthalten sind. Soweit § 25 Abs. 1 S. 2 FZV auf eine Anzeige entsprechend § 23 Abs. 3 FZV verweist, nach dem die Versicherungsbestätigung vom Versicherer elektronisch zu übermitteln oder zum Abruf durch die Zulassungsbehörde bereitzuhalten ist, kann die Beklagte daraus ebenfalls nichts für sich ableiten. Denn daraus folgt nicht etwa, dass schon durch das (passive) Bereithalten

der Information über die Beendigung des Versicherungsschutzes die Anzeige als erfolgt zu gelten hätte. Wenn sich der Versicherer auf das Ende seiner Haftung berufen will, muss er in jedem Falle aktiv tätig werden und die Anzeige der Behörde übermitteln.

Weil ein Versicherungsverhältnis nicht bereits durch die Stilllegung eines Fahrzeugs endet, sondern erst mit der Beendigung des Versicherungsvertrags, ist es auch keine nicht durch ein Interesse des Verkehrsopfers begründete Formalität zu verlangen, dass der Versicherer auch dann die Zulassungsstelle von der Beendigung des Versicherungsverhältnisses unterrichtet, wenn das Fahrzeug von dieser bereits aus dem Verkehr gezogen wurde (OLG Karlsruhe VersR 1973, 213).

Die Nachhaftung der Beklagten endete daher hier nicht bereits einen Monat, nachdem das Fahrzeug aus dem Verkehr gezogen wurde. Vielmehr bestand die Nachhaftung der Beklagten noch am Unfalltag fort. Die Klage wird deshalb vollen Erfolg haben müssen.

Rechtsanwalt ◀

► **Muster: Regress des nachhaftenden Versicherers gegen den „mitversicherten“ Fahrer²⁶**

An das Amtsgericht ...

43

97

Klage

des ... Versicherungsvereins a.G., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden ..., ... [Adresse]

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte: RAe ...

gegen

Herrn ...

– Beklagter –

wegen Schadensersatzes.

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und werden beantragen, wie folgt zu erkennen:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.000 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem ... [Datum]/seit Rechtshängigkeit sowie vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von ... zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist – notfalls gegen Sicherheitsleistung – vorläufig vollstreckbar.

Begründung

Der Kläger, ein Versicherungsverein a.G., macht gegen den Beklagten Rückgriffsansprüche aus einem Versicherungsverhältnis über ein Kraftrad geltend. Im Einzelnen liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Beklagte erwarb am 29.11.2019 von B. dessen am 11.1.2019 stillgelegtes Motorrad ... [Modell, früheres Kennz.]. Dieses hatte der Kläger aufgrund eines mit B. am 4.1.2019 geschlossenen Vertrags haftplichtversichert. Der Vertrag war jedoch am 12.1.2019 einvernehmlich wieder aufgehoben worden, so dass er am 29.11.2019 schon längere Zeit nicht mehr bestand.

²⁶ Nach OLG Saarbrücken VersR 1976, 553.

4 § 4 Haftpflichtversicherung – PflVG, HPfLG

Beweis: Zeugnis B., ... [Anschrift]

Am 2.12.2019 fuhr der Beklagte mit dem Motorrad, das vorher nicht amtlich zugelassen worden war und für das er auch keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hatte, den ein Fahrrad schiebenden M. an, der so schwer verletzt wurde, dass er seitdem erwerbsunfähig ist.

Beweis: Beziehung der Ermittlungsakten der StA ..., Az. ...

Der Kläger hat an M. als Vorschuss auf dessen durch den Beklagten verursachten Gesamtschaden 2.000 EUR gezahlt, ohne eine Verrechnungsbestimmung zu treffen. Anschließend hat M. einen Rechtsstreit gegen den Beklagten eingeleitet, in dem er dessen Verurteilung zur Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes und die Feststellung begehrte, dass der Beklagte ihm allen zukünftig noch aus dem Unfall vom 2.12.2019 entstehenden Schaden ersetzen müsse.

Beweis: Beziehung der Akten ...

Das Landgericht ... hat durch rechtskräftiges Urteil dem Feststellungsantrag entsprochen und den Beklagten zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 4.000 EUR verurteilt, ohne die vom (hiesigen) Kläger bereits geleisteten 2.000 EUR anzurechnen.

Beweis: wie vor.

Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger vom Beklagten Erstattung der an M. gezahlten 2.000 EUR.

In rechtlicher Hinsicht ist dazu anzumerken:

Der Beklagte muss dem Kläger die 2.000 EUR nach §§ 116 Abs. 1 S. 2, 3 VVG, 426 Abs. 2 S. 1 erstatten. Dass er vom Kläger keinen Haftpflichtversicherungsschutz beanspruchen konnte, steht dem nicht entgegen.

Obwohl der über sein Motorrad von dem Voreigentümer abgeschlossene Haftpflichtversicherungsvertrag zum Unfallzeitpunkt nicht mehr bestand, haftete nicht nur der Beklagte gem. §§ 7, 18 StVG, 823, 249 ff. BGB für den von ihm verursachten Schaden des M. Für dessen Schadensersatz- und Schmerzensgeldanspruch hatte vielmehr gem. § 115 Abs. 1 VVG gesamtschuldnerisch mit ihm auch der Kläger einzustehen. Dieser konnte dem M. insbesondere nicht entgegenhalten, dass das zuletzt bei ihm begründet gewesene Versicherungsverhältnis über das Krad am 2.12.2019 schon längst beendet war. Darauf, dass er im Verhältnis zum Beklagten nicht zur Leistung verpflichtet war, hätte der Kläger sich dem M. gegenüber gem. § 117 Abs. 2 S. 1 VVG nur berufen können, wenn er länger als einen Monat vor dem Schaden der zuständigen Zulassungsstelle mitgeteilt hätte, dass für das Krad kein Haftpflichtversicherungsschutz mehr bestehe. Eine entsprechende Benachrichtigung hat er aber dem Landkreis ... nicht zukommen lassen. Vorsorglich

Beweis: Zeugnis ..., zu laden über den Landkreis ...

An der dadurch begründeten Nachhaftungsverpflichtung des Klägers ändert auch der Umstand nichts, dass das Motorrad bereits mehrere Monate vor dem Unfall stillgelegt worden war. Die in § 117 Abs. 2 S. 1 VVG normierte, zur Vermeidung einer Nachhaftung dem Versicherer obliegende einmonatige Anzeigefrist dient ausschließlich der Sicherung der Schadensersatzansprüche des geschädigten Dritten. Sie war und ist daher nach allgemeiner Meinung eine starre Frist, die selbst dann vom Haftpflichtversicherer zu wahren ist, wenn das versichert gewesene Fahrzeug schon vor ihrem Ablauf aus dem Verkehr gezogen war (BGH VersR 1961, 20 = NJW 1961, 309; VersR 1952, 366 = NJW 1952, 1333; VersR 1956, 298 = NJW 1956, 867; OLG Hamburg VersR 1954, 300; OLG Karlsruhe VersR 1973, 213; *Klimke*, in Prölss/Martin, Versicherungsvertragsgesetz, 31. Aufl. 2021, § 117 VVG).

Die Verpflichtung des Klägers, Schadensersatz an M. zu leisten, ist auch nicht dadurch später wieder entfallen, dass dieser ihm das Schadensereignis nicht gem. § 119 Abs. 1 VVG innerhalb von zwei Wochen angezeigt hat. Denn nach allgemeiner Meinung führt ein Verstoß des geschädigten Dritten gegen die in § 119 VVG normierte Anzeigepflicht allenfalls zu einer Kürzung, nicht aber zu einer völligen Beseitigung des Direktanspruchs gegen den Versicherer (vgl. *Klimke*, in Prölss/Martin, aaO, § 119 VVG Rn. 6).

Die vom Kläger somit aufgrund gesetzlicher Verpflichtung und mithin weder irrtümlich noch sonst ohne rechtlichen Grund erfolgte Zahlung an M. muss der Beklagte in vollem Umfang erstatten. Das folgt zum einen aus § 116 Abs. 1 S. 2, 3 VVG. Zum anderen ist die auch gegen den Beklagten gerichtet gewesene materielle Schadensersatzforderung des M. gem. § 426 Abs. 2 BGB auf den Kläger in Höhe der gezahlten 2.000 EUR übergegangen. Durch die Zahlung ist der Schadensersatzanspruch des M. gegen den Beklagten entsprechend gemindert worden. Der Kläger hat mit seiner Leistung Ersatz für den vom Beklagten verschuldeten Schaden leisten wollen. Dass er keine Verrechnungsbestimmung getroffen hatte, hat nicht verhindert, dass der materielle Schadensersatzanspruch des M. in Höhe der Zahlung erloschen ist. Vielmehr greift § 366 Abs. 2 BGB ein.

Die Tilgungsreihenfolge des § 366 Abs. 2 BGB führt dazu, dass die Zahlung des Klägers auf den Verdienstausfallschadensersatzanspruch des M. anzurechnen war, weil ... [näher begründen].

Der Beklagte war auch im Innenverhältnis der Gesamtschuldner allein zum Schadensersatz verpflichtet. Das folgt daraus, dass den Kläger ihm gegenüber keine Einstandspflicht traf, und ist zudem in § 116 Abs. 1 S. 2 VVG ausdrücklich ausgesprochen. Dass in dieser Vorschrift lediglich der Versicherungsnehmer (hier: der B.) erwähnt wird, der Beklagte als Halter, Eigentümer und Fahrer im Außenverhältnis gem. A.1.2 AKB aber lediglich „mitversicherte Person“ war, steht dem Ausgleichsanspruch des Klägers nicht entgegen. Denn der Mitversicherte steht insoweit nach allgemeiner Auffassung dem Versicherungsnehmer schon im Hinblick darauf gleich, dass beider Rechtspositionen einander weitgehend angenähert sind und § 117 Abs. 2 VVG auch dann eingreift, wenn ein nach dem nicht mehr bestehenden Versicherungsvertrag Mitversicherter einen Schaden verursacht (vgl. *Klimke*, in Prölss/Martin, aaO, § 116 VVG Rn. 8).

Schließlich kann der Beklagte auch nicht einwenden, der Kläger habe ungerechtfertigterweise die erstatteten verlangten 2.000 EUR an M. gezahlt. Dass der Kläger die Pflicht zur Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche sowie zur Minderung oder zur sachgemäßen Feststellung des Schadens schuldhaft zu seinem Nachteil verletzt haben könnte, hat der Beklagte, obwohl er insoweit gem. § 124 Abs. 2 VVG beweispflichtig ist, bisher nicht einmal ansatzweise dargetan. Der Kläger durfte vielmehr die Zahlung von 2.000 EUR für erforderlich halten, so dass sein Anspruch auch aus § 116 Abs. 1 S. 3 VVG folgt.

Im Übrigen schuldet der Beklagte die Erstattung der gezahlten 2.000 EUR auch dann, wenn der Kläger im Außenverhältnis zu M. nicht zur Leistung verpflichtet gewesen wäre. Dann wäre der Beklagte nämlich durch die irrtümliche Zahlung des Klägers, weil diese jedenfalls zweckgerichtet in Erfüllungsabsicht erfolgte, gem. § 267 BGB von seiner materiellen Schadensersatzpflicht gegenüber M. in Höhe von 2.000 EUR befreit und demgemäß im Sinne von § 812 BGB ungerechtfertigt bereichert worden (vgl. dazu *Armbrüster*, in Prölss/Martin, aaO, § 86 VVG Rn. 58; Palandt/*Grüneberg*, 79. Aufl. 2020, § 267 BGB Rn. 7). Die Klage wird nach alledem Erfolg haben müssen.

Rechtsanwalt ◀

§ 5 Fahrzeugversicherung (Teilkasko-/Vollkaskoversicherung)

Literatur: *Armbrüster/Kosich*, Schlüssellose Schließsysteme in der Sachversicherung, r+s 2020, 384; *Beckmann/Matusche-Beckmann*, Versicherungsrechts-Handbuch, 3. Auflage 2015; *Brand*, Problemfelder des Übergangsrechts zum neuen VVG, VersR 2011, 557; *Bruck/Möller*, VVG Großkommentar, 9. Auflage 2008/2009; *Diringer*, Prinzipien der Auslegung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen, 2015; *Feyock/Jacobsen/Lemor*, Kraftfahrtversicherung, 3. Auflage 2009; *Franz*, Das Versicherungsvertragsrecht im neuen Gewand – Die Neuregelungen und ausgewählte Probleme, VersR 2008, 298; *Fricke*, Wen oder was schützt § 215 VVG?, VersR 2009, 15–21; *Frohnecke*, Effektiver Verbraucherschutz bei Versicherungsverträgen, NJW 2021, 1561; *Funck*, Ausgewählte Fragen aus dem Allgemeinen Teil zum neuen VVG aus der Sicht einer Rechtsabteilung, VersR 2008, 163; *Gebert/Holl/Mester*, Ersatz des Rückstufungsschadens in der KFZ-Haftpflicht und in der Kaskoversicherung, r+s 2020, 121; *Halm/Engelbrecht/Krabe*, Handbuch des Fachanwalts Versicherungsrecht, 6. Auflage 2018; *Halm/Kreuter/Schwab*, AKB Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung, Kommentar, 3. Aufl. 2018; *Heß/Burmann*, Die Stufenlehre des BGH bei der Entwendung eines Fahrzeugs, NJW-Spezial 2006, 351; *Hinsch-Timm*, Das neue Versicherungsvertragsgesetz in der anwaltlichen Praxis, 2007; *Karczewski*, Die neuere Rechtsprechung des IV. Zivilsenats zu versicherungsrechtlichen Fragen mit verkehrsrechtlichem Bezug. Teil 1, zfs 2019, 604; *Karczewski*, Die neuere Rechtsprechung des IV. Zivilsenats zu versicherungsrechtlichen Fragen mit verkehrsrechtlichem Bezug. Teil 2, zfs 2019, 664; *Langheid/Wandt*, Münchener Kommentar, VVG, 2. Auflage 2016, 3 Bde., 2009 ff.; *Lemcke/Heß*, Kaskoversicherung und Quotenvorrecht des Geschädigten, NJW-Spezial 2007, 63; *Looschelders*, Schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalls nach der VVG-Reform, VersR 2008, 1–7; *Looschelders/Pohlmann*, VVG Versicherungsvertragsgesetz, 4. Auflage 2021; *Maier/Stadler*, AKB 2008 und VVG-Reform, 2008; *Marlow/Spubl*, Das Neue VVG kompakt, 4. Auflage 2010; *Meixner/Steinbeck*, Allgemeines Versicherungsvertragsrecht, 2. Auflage 2011; *Nehm*, „Goslarer Orientierungsrahmen“ (Quotenbildung nach dem neuen Versicherungsvertragsgesetz), zfs 2010, 12–14; *Neuhaus*, Vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung: Ausnahmen der „Auge-und-Ohr“-Wissenszurechnung, zfs 2011, 543–548; *Nugel*, Kürzungsquoten nach dem VVG, 2012; *Palandt*, Bürgerliches Gesetzbuch, 80. Auflage 2021; *Pamer*, Der Kaskoschaden, 2008; *Pauli*, Zur Frage des Ersatzes von Vandalismusschäden in der Teilkaskoversicherung, VersR 2011, 1377 (1378); *Pohlmann*, Beweislast für das Verschulden des Versicherungsnehmers bei Obliegenheitsverletzungen, VersR 2008, 437; *Prölss/Martin*, Versicherungsvertragsgesetz: VVG, 31. Auflage 2021; *Rixecker*, VVG 2008 – Eine Einführung, I. Herbeiführung des Versicherungsfalls, zfs 2007, 15; *Rixecker*, VVG 2008 – Eine Einführung, II. Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall, zfs 2007, 73; *Rixecker*, VVG 2008 – Eine Einführung, III. Gefährerhöhung, zfs 2007, 136; *Rixecker*, VVG 2008 – Eine Einführung, IV. Beratungspflichten, zfs 2007, 191; *Rixecker*, VVG 2008 – Eine Einführung, V. Rettungsobliegenheit und Rettungskostenersatz, zfs 2007, 255; *Rixecker*, VVG 2008 – Eine Einführung, VI. Vorläufige Deckung, zfs 2007, 314; *Rixecker*, VVG 2008 – Eine Einführung, VII. Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht, zfs 2007, 369; *Rixecker*, VVG 2008 – Eine Einführung, VIII. Fristen, zfs 2007, 430; *Rixecker*, VVG 2008 – Eine Einführung, IX. Vertragsabschluss, zfs 2007, 495; *Rixecker*, VVG 2008 – Eine Einführung, X. Weitere Änderungen des Allgemeinen Versicherungsvertragsrechts, zfs 2007, 556; *Römer*, Neues VVG jetzt für alle Verträge; *Rüffer/Halbach/Schimikowski*, Versicherungsvertragsgesetz, 4. Auflage 2019; *Schirmer*, Offene Fragen nach dem Ende des Alles-oder-nichts-Prinzips – Ausstrahlungen der Quotierung, VersR 2011, 289; *Schimikowski*, Versicherungsvertragsrecht, 2014; *Stiefel/Maier*, Kraftfahrtversicherung: AKB, 19. Auflage 2017; *Stockmeier*, Risiken für den Versicherer bei unterlassener Umstellung des Altbestandes auf das neue VVG?, VersR 2011, 312–317; *van Bühren*, Handbuch Versicherungsrecht, 7. Aufl. 2017; *Veith/Gräfe*, Der Versicherungsprozess, 4. Auflage 2020; *Wälder*, Neuzeitliche Schließsysteme in der Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung, r+s 2021, 305; *Werber*, § 6 VVG und die Haftung des Versicherers für Fehlberatung durch Vermittler, VersR 2008, 285.

A. Einführung	1	5. Datenspeicherung	16
I. Allgemeine technische Entwicklungen im Kfz-Bereich	1	II. Reaktion der Versicherer	22
1. Autonomes Fahren	2	1. Elektrofahrzeug/Akku	23
2. keyless-go-Systeme	9	2. Assistenzsysteme	25
3. Brandgefahr bei Elektromobilität	12	III. Entwicklung des Versicherungsmarkts	29
4. Manipulationsgefahr durch Digitalisierung	13	B. Rechtliche Grundlagen des Fahrzeugversicherungsvertragsrechts	41

5 § 5 Fahrzeugversicherung (Teilkasko-/Vollkaskoversicherung)

C. Allgemeines aber auch Besonderes zur Fahrzeugversicherung	65	c) Örtlich zuständiges Gericht	272
D. Umfang des Versicherungsschutzes in der Fahrzeugversicherung	82	F. Einwendungen des Versicherers	279
I. Allgemeines	82	I. Obliegenheitsverletzungen des Versicherungsnehmers	279
II. Versicherte Risiken der Fahrzeugteilversicherung	96	1. Definition und Arten von Obliegenheiten	280
1. Brand	105	2. Obliegenheitsadressat	293
2. Explosion	108	3. Vertragliche Obliegenheiten	302
3. Entwendung	109	a) Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	302
4. Sturm	118	b) Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls	304
5. Hagel	121	4. Rechtsfolgen bei Verletzung gesetzlicher bzw. vertraglicher Obliegenheiten	321
6. Blitzschlag	124	a) Rechtsfolgen bei Verletzung einer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllenden Obliegenheit	325
7. Überschwemmung	127	aa) Kündigungsrecht des Versicherers	325
8. Wildschaden	132	bb) Auswirkungen auf das Leistungsrecht des Versicherers	328
9. Glasbruch	136	b) Rechtsfolgen bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllenden Obliegenheit	338
10. Kurzschlusschäden an der Verkabelung	141	II. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls	361
III. Versicherte Risiken der Fahrzeugvollversicherung	142	1. Mitversicherung grob fahrlässig herbeigeführter Versicherungsfälle	363
1. Unfallschäden	144	2. Grob fahrlässig herbeigeführte Versicherungsfälle	365
2. Mut- und böswillige Beschädigung durch betriebsfremde Personen	152	3. Klageantrag	394
IV. Ausschlüsse bzw. Risikobegrenzungen ...	160	III. Prämienrecht und Zahlungsverzug des Versicherungsnehmers	427
V. Verhältnis Fahrzeugteil- zur Fahrzeugvollversicherung	166	1. Gesetzliche Grundlagen	427
E. Erste Maßnahmen des durch den Versicherungsnehmer mandatierten Rechtsanwalts ...	171	2. Fälligkeit der Erstprämie	433
I. Mandatskonstellationen	171	3. Rechtsfolgen bei Verzug mit der Erstprämie	439
II. Verhalten des Rechtsanwalts bei der Mandatsanbahnung	173	4. Fälligkeit der Folgeprämie	455
1. Telefonische Mandatsanbahnung	173	5. Rechtsfolgen bei Verzug mit der Folgeprämie	458
2. Sonstige Mandatsanbahnung	184	IV. Leistungsfreiheit des Versicherers wegen Gefahrerhöhung	469
3. Checkliste Versicherungsunterlagen	187	1. Allgemeines zur Gefahrerhöhung ...	469
III. Verjährung	190	2. Rechtsfolgen bei Gefahrerhöhung ...	490
1. Beginn der Verjährungsfrist	190	G. Fahrzeugdiebstahl	501
2. Fälligkeit der Versicherungsleistung	194	I. Beweisanforderungen	502
3. Hemmung der Verjährungsfrist	200	1. Erste Beweisstufe	504
IV. Prüfung der Versicherungsunterlagen ...	203	2. Zweite Beweisstufe	508
V. Zustandekommen von Versicherungsverträgen nach dem VVG	211	3. Dritte Beweisstufe	511
1. Allgemeines zum Zustandekommen von Versicherungsverträgen und vorvertragliche Anzeigepflicht	211	II. Klage auf Leistung aus Teilkaskoversicherung wegen Fahrzeugdiebstahls	512
a) Antragsmodell	211	H. Anspruch aus Vollkaskoversicherung	521
b) Für Vertragsschluss gefahrerhebliche Umstände	217	I. Anspruch auf Aufwendungsersatz (Rettenungskostenersatz)	530
2. Beratungs- und Dokumentationspflicht des Versicherers gem. § 6 VVG	229	J. Vorläufiger Deckungsschutz	555
3. Informationspflicht des Versicherers gem. § 7 VVG	239	K. Das Sachverständigenverfahren gem. § 84 VVG bzw. Ziff. A.2.6 AKB 2015	569
4. Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers gem. § 8 VVG	242	L. Quotenvorrecht des Versicherungsnehmers gem. § 86 Abs. 1 S. 2 VVG und Anspruchsübergang auf den Versicherer	585
VI. Erforderliche Prüfungen des Rechtsanwalts	246	M. Der Rückforderungsprozess des Versicherers	598
VII. Geltendmachung des Anspruchs auf Versicherungsleistung	257	N. Betrug in der Kaskoversicherung	613
1. Schadensmeldung durch den Anwalt	257		
2. Klageerhebung gegen den Versicherer	264		
a) Arten der Klageerhebung	264		
b) Beweislast	270		

I. Betrugsarten bzw. -varianten	613	O. Oldtimer in der Kaskoversicherung	650
II. Beweislast und Beweisführung	633		

A. Einführung

I. Allgemeine technische Entwicklungen im Kfz-Bereich

Das Erscheinen der 4. Auflage dieses Buchs liegt nunmehr sechs Jahre zurück. In dieser 1
Zeit haben bedeutsame technische Weiterentwicklungen der Kraftfahrzeughersteller, zB im
Bereich der Motorentechnik (Fahrzeuge mit mehr als 500 PS oder sogar 600 PS sind im Stra-
ßenverkehr nicht mehr selten), Antriebstechnik (Elektroantrieb; → Rn. 24), Digitalisierung;
Rn. 8, 13 ff.), Fahrzeugconnectivity (Vernetzung des Kfz), teil- bzw. vollautonomes Fahren
(→ Rn. 2 ff.), keyless-go (schlüsselloser Zugang zum Fahrzeug sowie schlüsselloses Fahren; →
Rn. 9 ff.), eCall (automatischer Notruf; → Rn. 20), Einzug in die Serienreife und damit auch
in den Straßenverkehr gehalten.

1. **Autonomes Fahren.** Zwar ist der Einsatz des vollautonomen Fahrens – also ohne Kon- 2
trolle eines verantwortlichen Fahrers – im öffentlichen Straßenverkehr noch nicht erlaubt,
allerdings scheint dieses nur noch eine Frage der Zeit und von der gesellschaftlichen Mo-
bilitätsentwicklung sowie von der technischen Sicherheit und Zuverlässigkeit der Systeme
abhängig zu sein. Es müssen für eine Zulässigkeit des autonomen Fahrens noch die rechtli-
chen Rahmenbedingungen durch den Gesetzgeber geschaffen bzw. angepasst werden. Den
Weg dazu hat der Gesetzgeber bereits eingeschlagen. Seit dem 21.6.2017 gilt das Gesetz
zum automatisierten Fahren. Es regelt den Betrieb hochautomatisierter Fahrzeuge bis hin
zum selbstständigen Fahren in drei Stufen, nämlich das assistierte Fahren (Stufe 1), das
teilautomatisierte Fahren (Stufe 2) und das hochautomatisierte Fahren (Stufe 3). Allerdings
muss hierbei immer noch ein Fahrer an Bord sein.

Am 28.5.2021 wurde das Gesetz zum autonomen Fahren verabschiedet. Durch dieses Gesetz 3
sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen für das autonome Fahren in der Praxis geschaffen
werden. Zunächst ist dieses nur in bestimmten und genau definierten Bereichen möglich.
Dazu zählen

- Shuttle-Verkehre,
- automatische Personentransportsysteme für kurze Strecken (People-Mover)
- fahrerlose Verbindungen zwischen Logistikzentren (Hub2Hub-Verkehre)
- nachfrageorientierte Verkehrsangebote in Randzeiten im ländlichen Raum,
- Dual-Mode-Fahrzeuge wie zum Beispiel beim „Automated Valet Parking“ (Hierbei kann
der Fahrer direkt vor der Haustür aussteigen und das Fahrzeug anschließend per Befehl
über das Smartphone selbstständig in die Parkgarage fahren lassen.)

Eine Fernsteuerung von außen ist hierfür nicht erlaubt. Vielmehr muss das Fahrzeug auf-
grund seiner technischen Systeme selbstständig zu einem fahrerlosen Fahren in der Lage sein.
Schon heute sind autonom fahrende Fahrzeuge ohne Fahrerplatz, technisch bereits so weit
entwickelt, dass die Fahrzeuginsassen nur reine Passagiere sind.

Klar sein dürfte allerdings, dass auch bei einem vollautonomen Fahren haftungsrechtlich für 4
den Betrieb des Kraftfahrzeugs verantwortliche Personen, also die Halter, in der **Haftung**
bleiben. Denkbar ist auch, dass zukünftig der Fahrzeughersteller eines autonom fahrenden

5 § 5 Fahrzeugversicherung (Teilkasko-/Vollkaskoversicherung)

Fahrzeugs für das zu einem Schaden führende Versagen von technischen Systemen in Haftung genommen wird.

- 5 Ob ein **vollautonomer Betrieb** bei der Vielfältigkeit des Verkehrs, wie Schwerverkehr, neuen Verkehrsmitteln wie E-Bikes, E-Rollern, den verschiedenen Verkehrsteilnehmern, wie Fußgängern und Radfahrern, deren Fehlverhalten, den auch durch Baustellen und Witterungseinflüssen geprägten vielfältigen Verkehrssituationen und der gravierenden Geschwindigkeitsunterschiede der verschiedenen Verkehrsmittel mit der notwendigen **Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer** gelingen wird und gewährleistet werden kann, stellt wohl die entscheidende zu lösende Frage für die Zukunft der Mobilität und des Individualverkehrs dar. Vielleicht wird in der Zukunft individuelles Fahren aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht mehr, sondern nur noch vollautonomes fahren möglich sein, so dass eine der Hauptunfallursachen, nämlich menschliche Fehler im Straßenverkehr, weitgehend ausgeschlossen werden können.
- 6 Ohne Zweifel wird ein solcher Umbruch nachhaltige **Auswirkungen auf viele Branchen** haben. Der Fahrlehrer wird zum aussterbenden Beruf. Die Verkehrsüberwachung des fließenden Verkehrs durch Geschwindigkeitskontrollen, Rotlichtverstöße u.a. wird bei entsprechender Zuverlässigkeit der technischen Systeme eines regelkonformen Fahrens überflüssig.
- 7 Auch wird dies **Auswirkungen auf die Kfz-Versicherung** haben. Verkehrsverstöße sind dann – bis auf Fußgänger und Radfahrer – keine Folgen menschlichen Fehlversagens, sondern technischen Fehlversagens. Verhaltensbedingte Obliegenheitsverletzungen, wie zB Fahren ohne Fahrerlaubnis oder Fahren unter Alkoholeinfluss, grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls, zB durch Rotlichtverstöße, werden bei einem vollautonomen Fahren keine Rolle mehr spielen.
- 8 Die zunehmende Digitalisierung kann auch zu Eingriffen von außen in die Fahrzeugelektronik mit all seinen Gefahren für das Fahrzeug, deren Insassen und dritte Verkehrsteilnehmer führen. Dieses kann sogar bis zu einer Übernahme der Steuerung des Fahrzeugs von außen reichen, so dass zB durch einen externen Eingriff in die Fahrzeugelektronik der Motor des in Fahrt befindlichen Kfz abgestellt oder, soweit mit dem Fahrzeug autonomes Fahren technisch möglich ist, dessen Steuerung übernommen werden kann. Hier können sich für den Versicherungsnehmer **Beweisschwierigkeiten** im Hinblick auf einen Eingriff von außen ergeben.
- 9 **2. keyless-go-Systeme.** Nicht immer bedeuten aber technischer Fortschritt und die Einführung neuer technischer Systeme, die, wie zB die mittlerweile gängigen, bereits angesprochenen funkgesteuerten keyless-go-Systeme dem Komfort und der Bequemlichkeit der Fahrzeugnutzer dienen sollen, mehr, sondern weniger Sicherheit, da mittels Einsatzes sogenannter **Reichweitenverlängerer der Funksignale** des im Flur eines Hauses am Schlüsselbrett hängenden Fahrzeugschlüssels ein Fahrzeug, ohne es aufbrechen und beschädigen zu müssen, spurlos entwendet werden kann.
- 10 Bleibt das Fahrzeug verschwunden, ergeben sich für den Versicherungsnehmer mit dem Nachweis des äußeren Bilds eines Fahrzeugdiebstahls im Regelfall keine Änderungen. Wird das Fahrzeug hingegen vor der Regulierung des Fahrzeugversicherers unfallbeschädigt ohne erkennbare Einbruchsspuren aufgefunden, wird der Nachweis des äußeren Bilds eines Fahrzeugdiebstahls für den Versicherungsnehmer schwieriger. Denn – wie bisher – spricht das Fehlen von Einbruch- oder anderen Diebstahlsspuren für die ernsthafte Möglichkeit, dass der Versicherungsnehmer mit dem Fahrzeug selbst verunfallt war und er dann den Fahrzeug-

diebstahl bloß behauptet hat, um den Unfallschaden über die Teilkaskoversicherung reguliert zu erhalten.

Das keyless-go-System kann einem Fahrzeugbesitzer zB auch auf einem Parkplatz oder in einem Parkhaus zum Verhängnis werden, sofern die Diebstahlstäter mit dem Reichweitenverlängerer nur nahe genug an den Schlüssel-/Schlüsselcardbesitzer herankommen, um das Funksignal abgreifen zu können. Insofern empfiehlt es sich, wie auch bei einer Aufbewahrung an einem Schlüsselbrett in der Nähe der Haustür, den Schlüssel bzw. die den Schlüssel ersetzende elektronische Karte in einer entsprechenden die Funksignale abschirmenden und nicht durchlässigen Hülle aufzubewahren. 11

3. Brandgefahr bei Elektromobilität. Auch der von der Politik gewünschte Wandel hin zur Elektromobilität birgt neue Gefahren. Brennende Elektrofahrzeuge sind nur schwer und mit großem Aufwand zu löschen. Selbst nach dem **Löschen** besteht die Gefahr, dass sich die Batterien wieder selbst entzünden und zu einem erneuten Brand führen können. Viele Feuerwehren sind hierfür auch noch nicht genügend ausgerüstet. Ein einfaches **Abschleppen** eines Elektrofahrzeugs auf einem Trailer bzw. herkömmlichen Abschlepp-Lkw nach einem Brand genügt nicht. Zur Verhinderung eines erneuten Ausbrechens eines Brands muss das Elektrofahrzeug in einem **mit Wasser gefüllten Container** bzw. einer Wanne abtransportiert werden. Denn nur dann kann den Lithium-Ionen-Batterien der für einen weiteren Brand notwendige Sauerstoff genommen werden. Somit wird der Einsatz von schwereren Lkws, die die notwendige Wasserlast tragen können, erforderlich. Auch nach dem Abschleppen muss der **Abstellort** durch den Abschleppunternehmer oder die für den Abstellort verantwortliche Person sorgfältig ausgewählt werden, um bei einem erneut ausbrechenden Brand Gefahren für die Umgebung auszuschließen. 12

4. Manipulationsgefahr durch Digitalisierung. Es hat sich auch gezeigt, dass den Versprechungen der Fahrzeughersteller nicht mehr ohne Weiteres geglaubt werden kann. 13

Der **Diesel-Skandal** hat bewiesen, dass den Fahrzeugherstellern eine Täuschung ihrer Kunden gleichgültig gewesen ist, so dass sich jeder Fahrzeugbesitzer auch hier die Frage stellen muss, inwieweit er der technischen und elektronischen Ausstattung seines Fahrzeugs, deren Funktion und den damit verbundenen Versprechungen der Fahrzeughersteller überhaupt noch vertrauen kann. 14

Nicht anders geht es dann den Fahrzeugversicherern. Nicht nur die Fahrzeugführer sondern auch die Kraftfahrtversicherer werden durch die Zunahme der Digitalisierung vor neue Herausforderungen, wie zB bei den dargestellten technisch möglichen Eingriffen von außen in die Fahrzeugelektronik, gestellt, so dass sich in einem Schadenfall Betriebsgefahr, Betriebschäden oder Verschulden des Fahrers schwerer voneinander abgrenzen lassen und eine Aufklärung des Unfallgeschehens für eine Haftungsbeurteilung oder die Feststellung eines Anspruchs auf eine Versicherungsleistung aus der Kaskoversicherung erschwert wird. 15

5. Datenspeicherung. Obwohl bei technisch modernen und aktuellen Fahrzeugen, zumindest bei den Fahrzeugherstellern, fast alle **Daten gespeichert** werden und ausgelesen werden können, stehen diese Daten für eine Aufklärung idR **nicht zur Verfügung**. Freiwillig geben die Fahrzeughersteller die Daten nicht heraus. Dabei soll die Legalität hier nicht beurteilt werden, da vermutlich nicht immer und nicht für sämtliche Datenerhebungen die erforderlichen 16

5 § 5 Fahrzeugversicherung (Teilkasko-/Vollkaskoversicherung)

Einwilligungen, zB auch nach einem Fahrzeugweiterverkauf von privat oder schon bei einem anderen Fahrer, vorliegen.

- 17 Hinzu kommen die durch das **Datenschutzrecht** geschaffenen Probleme, als die zur Aufklärung erforderlichen Daten häufig nicht verwendet werden dürfen. Die von den Fahrzeugherstellern erhobenen Daten, können, wenn der über die Daten verfügende Fahrzeughersteller zur Herausgabe der Daten nicht bereit ist, im Fall eines Unfalls oder Fahrzeugdiebstahls ggf. durch eine gerichtliche Entscheidung herausverlangt werden.
- 18 Nicht nur elektrisch betriebene Fahrzeuge, beispielhaft darf hier ein bekannter amerikanischer Hersteller für Elektrofahrzeuge genannt werden, da gerade dieser Hersteller einer der Pioniere des vollautonomen Fahrens ist, verfügen über unzählige Kameras und andere technische Systeme, so dass hierüber letztlich jede einzelne Fahrt hinsichtlich Abfahrts- und Ankunftsort, Zeiten, Geschwindigkeiten u.a. auf Video nachvollzogen werden kann. Die Hersteller nutzen diese Daten aber nur für sich selbst, nämlich im Wesentlichen für die Weiterentwicklung ihrer Fahrzeuge.
- 19 Wie wichtig die zur Verfügung stehenden Daten zur Aufklärung eines Unfalls sein können, macht der mit einem Elektrofahrzeug eines amerikanischen Herstellers auch in Deutschland bekannte, in den USA geschehene Fall aus dem Jahr 2019 deutlich. Während des **autonomen Fahrens** des Fahrzeuges wurde eine die Straße überquerende und ein Fahrrad schiebende Fußgängerin durch die technischen Systeme des Fahrzeugs nicht erkannt. Demzufolge unterblieb ein Abbremsen und Ausweichen des Fahrzeugs, wodurch die Fußgängerin vom Fahrzeug erfasst und getötet wurde.
- 20 Nicht nur durch den bei Neufahrzeugen ab dem 31.3.2018 gesetzlich vorgeschriebenen „eCall“ (emergency call) ist dem Fahrzeughersteller auch der jeweilige Standort des Fahrzeuges bekannt, sondern auch dann, wenn das Fahrzeug herstellerseits mit einem Navigationsystem ausgerüstet ist oder der Fahrzeugbesitzer mit seinem Handy in das Fahrzeug eingeloggt und mit dessen Systemen verbunden ist.
- 21 Obwohl es auch im vertraglichen Versicherungsbereich Neuentwicklungen gegeben hat, geschieht auch dieses um den Preis der elektronischen Überwachung des Fahrers. Hier sind beispielsweise die sogenannten **Telematiktarife** zu nennen, bei denen der Versicherungsnehmer nur für die tatsächlich mit dem versicherten Fahrzeug zurückgelegte Strecke innerhalb des Versicherungszeitraums bezahlen muss und dabei die Höhe der Versicherungsprämie für die Risikoeinstufung auch durch den Fahrstil bestimmt wird. Daher eignen sich diese Tarife vornehmlich für Wenigfahrer oder sehr defensive Fahrer.

II. Reaktion der Versicherer

- 22 Die vertraglichen **Versicherungsbedingungen** des Gesamtverbands der deutschen Versicherer (GDV) hinken der technischen Entwicklung hinterher. Der GDV hat auf seiner Internetseite als aktuelle Musterbedingungen noch immer die Bedingungen aus dem Jahr 2015 mit dem Stand vom 30.6.2020 aufgeführt.
- 23 **1. Elektrofahrzeug/Akku.** Einzelne Versicherer sind schon viel weiter und haben ihre Bedingungen der technischen Entwicklung angepasst. So kommt es bei der Kaskoversicherung für **Elektrofahrzeuge** darauf an, wie das im Regelfall teuerste an dem Elektrofahrzeug, nämlich die Akkus, mitversichert sind. Akkus altern in der Regel. Sie haben deshalb eine nur

18 § 18 Fahrerlaubnisrecht

chende Überliegefrist in absehbarer Zeit ausläuft und die 8-Punkte-Schwelle ohne diese Eintragung nicht überschritten wird.

423 Beispiel: Entziehung der Fahrerlaubnis nach Erreichen von 8 Punkten (Tattagprinzip – Überliegefrist)

Für M. sind 7 Punkte im Fahreignungsregister eingetragen. Davon beruhen 2 Punkte auf einer Eintragung, deren Tilgungsfrist am 10.10.2020 abläuft. Ermahnung und Verwarnung sind bei 4 bzw. 6 Punkten ordnungsgemäß erfolgt.

Am 1.10.2020 begeht M. eine weitere, mit 1 Punkt bewertete Geschwindigkeitsüberschreitung. Nach Einspruch wird der Bußgeldbescheid vom 15.12.2020 erst Ende September 2021 bestandskräftig. Nach Eintragung der Tat ins Fahreignungsregister erfolgt unter dem 10.10.2021 die Entziehung der Fahrerlaubnis.

424 ► Muster: Klageschrift (Anfechtungsklage gegen Entziehung der Fahrerlaubnis aufgrund von 8 Punkten/zur Anwendung des Tattagprinzips im Rahmen des § 4 Abs. 5 StVG)

409

An das Verwaltungsgericht ...

Anfechtungsklage

In der Sache
des Herrn ...

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte: RAe ...
gegen

das Land ..., vertreten durch den Landrat des Kreises ... – Führerscheinstelle –, ...

– Beklagter –

erhebe ich hiermit namens und in Vollmacht des Klägers Klage und beantrage,
die Ordnungsverfügung des Beklagten vom ... und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums ... vom ... [Datum] aufzuheben und
die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig zu erklären.
Streitwert: 5.000 EUR

Begründung

Die zulässige Klage ist begründet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Die Voraussetzungen für eine Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 StVG liegen nicht vor. Im Falle des Klägers haben sich keine 8 Punkte ergeben.

Für die Berechnung des Punktestands hat die Fahrerlaubnisbehörde auf den Zeitpunkt der Begehung der letzten, zur Ergreifung der Maßnahme – hier der Entziehung der Fahrerlaubnis – führenden Straftat oder Ordnungswidrigkeit abzustellen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist demnach vorliegend der 1.10.2020. An diesem Tag hat der Kläger die letzte Geschwindigkeitsüberschreitung begangen.

Die Beklagte geht aber zu Unrecht davon aus, dass sich für diesen Zeitpunkt insgesamt 8 Punkte ergeben. Bei ihrer Berechnung hat die Beklagte nämlich zu Unrecht die mit 2 Punkten bewertete Eintragung vom ... [Datum] berücksichtigt. Diese Eintragung war zwar am 1.10.2020 – als maßgeblichem Zeitpunkt – noch nicht tilgungsreif. Allerdings ist mittlerweile Tilgungsreife eingetreten

und war bei Erlass der Entziehungsverfügung am ... [Datum] sogar schon die sog. Überliegefrist (§ 29 Abs. 6 S. 2 StVG) abgelaufen. Damit galt aber im Zeitpunkt des Erlasses der Entziehungsverfügung für die mit 2 Punkten bewertete Tat bereits das absolute Verwertungsverbot nach § 29 Abs. 7 S. 1 StVG. Dieses Verwertungsverbot greift auch dann, wenn – wie hier – die Überliegefrist erst bei Erlass der Entziehungsverfügung abgelaufen ist, die Eintragung zu dem § 4 Abs. 5 S. 5 StVG maßgeblichen Tattag aber noch nicht tilgungsreif war.

Zulasten des Klägers ergeben sich daher nur noch 6 Punkte, so dass die Entziehung der Fahrerlaubnis rechtswidrig ist.

Rechtsanwalt ◀

- **Punktabzug nach § 4 Abs. 7 StVG:** Auch für die Frage, ob der Betroffene im Zeitpunkt der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung für ein Fahreignungsseminar mindestens 1 bis maximal 5 Punkte hat, kommt es auf das *Tattagprinzip* an (→ Rn. 415 f.). 425
- **Punktereduzierung nach § 4 Abs. 6 StVG:** Ursprünglich hatte der Gesetzgeber mit der Punktereform zum 1.5.2014 die auch vorher geltende Regelung zur sog. Punktedeckelung übernommen, wonach der Betroffene die 2. und 3. Maßnahmenstufe (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 oder 3 StVG) nicht erreichen konnte, wenn die Behörde nicht die jeweils davor liegende(n) Maßnahme(n) ergriffen hat. Die Anwendung des Tattagprinzips im Rahmen der Bonusregelung des § 4 Abs. 6 StVG hat der Gesetzgeber aber als unbillig empfunden, weil dadurch im Einzelfall Verkehrsverstöße nicht berücksichtigt werden können, die vor dem behördlichen Ergreifen einer Maßnahme begangen werden. Daher wurde die Bonusregelung zum 5.12.2014 grundlegend geändert.²³⁴ Die wesentliche Änderung besteht darin, dass Punkte für Zuwiderhandlungen, die vor dem Ergreifen (dh Ausstellen) einer Maßnahme begangen worden sind, auch dann zu einer Erhöhung des Punktestands führen, wenn sie der zuständigen Behörde erst später (durch Mitteilung des KBA) bekannt werden (vgl. § 4 Abs. 6 S. 4 StVG nF). 426

Beispiel:

Für M. sind 3 Punkte im Fahreignungsregister eingetragen. Am 1.5.2020 begeht er einen mit 1 Punkt bewerteten Verkehrsverstoß. Dieser wird – nach Bestandskraft des Bußgeldbescheids – am 1.9.2020 ins Register eingetragen. Am 10.9.2020 begeht M einen weiteren mit 2 Punkten bewerteten Verkehrsverstoß; dieser wird am 10.10.2020 eingetragen und der Behörde mitgeteilt. Bereits zuvor, am 22.9.2020, hatte die Behörde eine Ermahnung erlassen, nachdem sie durch Mitteilung des KBA am 15.9.2020 Kenntnis von dem ersten Verstoß (vom 1.5.2020) erhalten hatte, 427

Fraglich ist, ob die Behörde nunmehr aufgrund des zweiten Verstoßes wegen Erreichens der 6-Punkte-Schwelle direkt eine Verwarnung hinterherschieben kann.

Lösung:

M kommt im Beispielfall nicht in den Genuss der Bonusregelung, da insoweit das Tattagprinzip „ausgehobelt“ worden ist. Der zweite Verstoß vom 10.9.2020 führt zu einer Erhöhung des Punktestands, da er der Behörde erst nach Ausstellung der Ermahnung bekannt gewor- 428

²³⁴ Vgl. Art. 1 Nr. 3 des StVG-Änderungs-Gesetz vom 28.11.2014, BGBl. 2014 I 1802; zur Begründung: BT-Drs. 18/2775.

18 § 18 Fahrerlaubnisrecht

den ist. Dies hat zur Folge, dass eine Verwarnung nachgeschoben werden kann, obwohl M. zwischen den beiden Maßnahmen keinen neuen Verkehrsverstoß begangen hat!

429 In der Begründung zur Reform des Bonussystems wird hierzu ausgeführt:²³⁵

„Es kommt nach dem Fabreignungs-Bewertungssystem demnach nicht darauf an, dass eine Maßnahme den Betroffenen vor der Begehung weiterer Verstöße erreicht und ihm die Möglichkeit zur Verhaltensänderung einräumt, bevor es zu weiteren Maßnahmen kommen darf. Denn das neue System kennt keine verpflichtende Seminarteilnahme und versteht den Erziehungsgedanken damit auch nicht so, dass jede einzelne Maßnahme den Fahrerlaubnis-Inhaber individuell ansprechen können muss in dem Sinne, dass nur sie die Verhaltensbeeinflussung bewirken kann. Die Erziehungswirkung liegt vielmehr dem Gesamtsystem als solchem zu Grunde, während die Stufen in erster Linie der Information des Betroffenen dienen. Die Maßnahmen stellen somit lediglich eine Information über den Stand im System dar.“

430 Die Fahrerlaubnisbehörde kann die für die Punktereduzierung nach § 4 Abs. 6 S. 3 StVG maßgebliche Kenntnis von weiteren Verkehrsverstößen nur durch eine Mitteilung des KBA erhalten. Eine **Selbstanzeige** des betroffenen Fahrerlaubnisinhabers begründet daher eine solche Kenntnis nicht und kann eine Punktereduzierung nicht begründen.²³⁶ Im Übrigen besteht auch keine Rechtspflicht der Behörde, vor Ergreifen einer Maßnahme nach § 4 StVG den aktuellen Punktestand beim KBA abzufragen.²³⁷ Einige Behörden verwenden allerdings eine Software, bei denen die Punkteabfrage beim KBA automatisch vor Ergreifen einer Maßnahme erfolgt.

431 Im Rahmen des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 bis 3 StVG steht der Behörde **kein Ermessen** zu. Sie ist also verpflichtet, die verschiedenen Maßnahmen bei Erreichen des jeweiligen Punktestandes zu ergreifen. Dies gilt auch dann, wenn die letzte Maßnahme nach Nr. 1 oder 2 erst kurze Zeit zurückliegt und das zweite Überschreiten der jeweiligen Punktegrenze nur wegen einer Punkttilgung möglich war.

432 Die Behörde kann auch nicht ausnahmsweise nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 w StVG iVm § 74 FeV von einer Maßnahme des Punktsystems absehen, etwa wenn eine Tat in einer notstandsähnlichen Situation begangen worden ist, da § 74 FeV nach seinem Wortlaut nur die Zulassung von Ausnahmen von Bestimmungen der FeV, nicht aber des StVG vorsieht.²³⁸

433 Seit der Punktereform 2014 hat nur noch die Entziehung nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 StVG die Qualität eines **Verwaltungsakts**, der mit Widerspruch und Anfechtungsklage angegriffen werden kann. Diese Rechtsbehelfe haben nach § 4 Abs. 9 StVG keine aufschiebende Wirkung, so dass die Anordnung des Sofortvollzugs durch die Behörde nicht erforderlich ist. Die Ermahnung und die Verwarnung können zwar nicht unmittelbar angefochten werden,²³⁹ erwachsen dafür aber auch nicht in Bestandskraft. Im Rahmen einer Klage gegen eine Erzie-

235 BT-Drs. 18/2775, 9 f.

236 OVG Münster Beschl. v. 20.7.2016 – 16 B 382/16; VG Schleswig Beschl. v. 12.4.2017 – 3 B 36/17; VG Karlsruhe Beschl. v. 15.3.2017 – 3 K 217/17.

237 BVerwG Urt. v. 26.1.2017 – 3 C 21.15.

238 Vgl. hierzu *Bouska/Laeverenz* Anm. 19 d zu § 4 StVG.

239 Ein zu diesen Maßnahmen erlassener Gebührenbescheid ist unabhängig davon aber anfechtbar. Im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen den Gebührenbescheid ist dann auch zu überprüfen, ob die jeweilige Maßnahme nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 oder 2 StVG rechtmäßig ergangen ist.

hungsverfügung kann und muss also ggf. geltend gemacht werden, dass die Voraussetzungen für die Ermahnung bzw. Verwarnung nicht vorgelegen hätten.

Soweit nach der Neuregelung des Bonussystems (§ 4 Abs. 6 StVG) noch ein Punkteabzug zu berücksichtigen ist, führt dieser – wie bisher – zu einer dauerhaften Reduzierung des Punktestands. Dementsprechend sind spätere Tilgungen von dem reduzierten Punktestand abzuziehen (§ 4 Abs. 6 S. 5 StVG). 434

Nach einer Entziehung der Fahrerlaubnis werden die Punkte für die bis dahin begangenen Zuwiderhandlungen gelöscht. Die Löschung erfolgt aber erst mit Neuerteilung einer Fahrerlaubnis und gilt auch bei einem Verzicht auf die Fahrerlaubnis (§ 4 Abs. 3 FeV). Ausnahmen hierzu sind in Satz 4 des § 4 Abs. 3 StVG geregelt. 435

III. Zuwiderhandlungen

Für das Fahreignungs-Bewertungssystem sind nach § 4 Abs. 2 S. 1 StVG die in der Anlage 13 FeV aufgezählten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu berücksichtigen. Die Behörde ist an rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte und Bußgeldbehörden gebunden (vgl. § 4 Abs. 3 S. 3 StVG). Sie muss nicht prüfen, ob der Betroffene die Tat tatsächlich begangen hat oder ob bereits Verfolgungsverjährung eingetreten war.²⁴⁰ Gegenüber rechtskräftigen Bußgeldbescheiden kann daher insbesondere nicht geltend gemacht werden, dass eine Geschwindigkeitsübertretung oder ein ähnlicher Verkehrsverstoß tatsächlich von einer anderen Person begangen worden ist.²⁴¹ Im Übrigen führt erst eine von der Bußgeldstelle bzw. dem Strafgericht gewährte *Wiedereinsetzung* (nicht aber schon der Antrag!) zu einem rückwirkenden und auch für das Fahreignungs-Bewertungssystem beachtlichen Wegfall der Rechtskraft eines zu einem Punkteintrag führenden Bußgeldbescheids. 436

Bei **mehreren Zuwiderhandlungen** in Tateinheit gilt nach § 4 Abs. 3 S. 4 StVG nur die Zuwiderhandlung mit der höchsten Punktzahl. 437

IV. Neuerteilung nach Entzug

Die Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach einem aufgrund von § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 StVG erfolgten Entzug regelt § 4 Abs. 10 StVG. Es gilt eine „Sperrfrist“ von sechs Monaten. Darüber hinaus ist „in der Regel“ ein Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle zur Kraftfahreignung beizubringen. Entsprechendes gilt, wenn der Betroffene auf die Fahrerlaubnis verzichtet hat und für ihn (im Zeitpunkt des Verzichts) mindestens zwei Entscheidungen nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 oder 3 lit. a oder c StVG gespeichert waren. Dadurch soll verhindert werden, dass allein zur Umgehung der Anforderungen an die Neuerteilung bei einem Entzug der Fahrerlaubnis wegen Erreichens der 8-Punkte-Grenze auf diese verzichtet wird. 438

D. Fahrerlaubnis auf Probe (§ 2 a StVG)

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass ein **begleitetes Fahren mit 17** (vgl. § 6 e StVG) keine Auswirkungen auf die Vorgaben hat, die für den Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe gelten. Fährt ein 17-Jähriger ohne Begleitperson, ist die Fahrerlaubnis auch dann nach § 6 e Abs. 2 439

240 OVG Münster Beschl. v. 31.10.2002 – 19 B 850/02.

241 OVG Münster Beschl. v. 9.6.2020 – 16 B 1223/19.

18 § 18 Fahrerlaubnisrecht

StVG zu widerrufen, wenn der Betroffene zwischenzeitlich volljährig geworden ist und eine „normale“ Fahrerlaubnis erhalten hat.²⁴² Die Fahrerlaubnis wird erst nach der Teilnahme an einem Aufbauseminar wieder erteilt (vgl. §§ 6 e Abs. 2 S. 2, 2 a Abs. 5 StVG).

I. Dauer der Probezeit

- 440 Die Probezeit dauert grundsätzlich zwei Jahre, wobei die Möglichkeit der Verlängerung auf vier Jahre besteht (vgl. § 2 a Abs. 2 a StVG). Sie beginnt mit der Erteilung, dh der Aushändigung des Führerscheins (vgl. § 22 Abs. 4 S. 7 FeV), bei Fahrerlaubnissen aus EU- und EWR-Staaten mit der Verlegung des Wohnsitzes nach Deutschland unter Anrechnung der Zeit seit Erwerb der Fahrerlaubnis.
- 441 Bei vorläufigen Maßnahmen nach § 94 StPO (Beschlagnahme ua), § 111 a StPO (vorläufige Entziehung) und bei sofort vollziehbarer Entziehung durch die Fahrerlaubnisbehörde wird die **Probezeit gehemmt** (vgl. § 2 a Abs. 1 S. 5 StVG). Führen solche Maßnahmen zum endgültigen Entzug, gilt § 2 a Abs. 1 S. 6 StVG, dh die Probezeit endet vorzeitig. Werden solche Maßnahmen dagegen im Rechtsbehelfsverfahren aufgehoben, bleibt die Zeitdauer der vorläufigen Maßnahmen bei der Berechnung der noch laufenden Frist unberücksichtigt.
- 442 Die Probezeit endet vorzeitig durch Entziehung der Fahrerlaubnis oder durch Verzicht auf diese; bei Neuerteilung der Fahrerlaubnis läuft eine neue Probezeit im Umfang der Restdauer der vorherigen Probezeit (§ 2 a Abs. 1 S. 6 und 7 StVG). Bei einer Entziehung durch das Strafgericht kommt es auf die Rechtskraft des Urteils und bei einer Entziehung durch die Behörde mit Sofortvollzug auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Verfügung an. Wird ein Sofortvollzug oder sogar die Entziehung insgesamt im Rechtsbehelfsverfahren aufgehoben, gilt die Probezeit als nicht unterbrochen, obwohl der Betroffene tatsächlich zeitweise nicht am Straßenverkehr teilnehmen durfte.

II. Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde bei Nichtbewährung

- 443 **1. Zuwiderhandlungen in der Probezeit.** Nach § 2 a Abs. 2 S. 1 StVG ist unter folgenden Voraussetzungen von einer Nichtbewährung innerhalb der Probezeit auszugehen:
- 444 ■ Innerhalb der Probezeit begangene Straftat(en) oder Ordnungswidrigkeit(en): Es genügt die Teilnahme an der Tat als Anstifter oder Gehilfe. Bei einer Ordnungswidrigkeit ergibt sich dies schon aus dem einheitlichen Täterbegriff (§ 14 OWiG) und auch bei Straftaten ist eine Besserstellung gegenüber dem Haupttäter nicht gerechtfertigt.²⁴³ Die beiden Verkehrsverstöße müssen nicht durch (zeitlich) getrennte Taten begangen werden. Auch zwei in **Tateinheit** begangene Verstöße stellen zwei Zuwiderhandlungen dar.²⁴⁴ Für die Verwertbarkeit ist der Tatzeitpunkt maßgeblich und nicht der Zeitpunkt der Entscheidung des Strafgerichts oder der Bußgeldbehörde. Eine Maßnahme nach § 2 a Abs. 2 StVG ist auch dann anzuordnen, wenn die Tat erst nach Ablauf der Probezeit bekannt bzw. geahndet

242 Maßgeblich ist also wie bei den Maßnahmen zur Fahrerlaubnis auf Probe der Tatzeitpunkt!

243 VG Stuttgart Beschl. v. 31.7.1989 – 10 K 1876/89, NZV 1990, 48.

244 VG Minden Beschl. v. 24.3.2015 – 9 L 138/15.

wird.²⁴⁵ Nur wenn im Fahreignungsregister bereits Tilgungsreife eingetreten ist, ist eine Verwertung nicht mehr zulässig.²⁴⁶

- Rechtskraft der Entscheidung (Bußgeldbescheid, Strafbefehl, Urteil etc): Die Fahrerlaubnisbehörde ist an die Entscheidung im Straf- bzw. Bußgeldverfahren gebunden, dh Einwendungen hiergegen sind (wie beim Fahreignungs-Bewertungssystem) nicht möglich (§ 2 a Abs. 2 S. 2 StVG). 445

- Nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 oder 3 lit. a oder c StVG in das Fahreignungsregister einzutragen: Die Fahrerlaubnisbehörde darf sich im Zweifelsfall nicht einfach auf die Mitteilung des KBA verlassen, sondern muss selbst prüfen, ob die Entscheidung einzutragen und noch verwertbar ist. Hierbei hat sie auch das in § 28 a StVG enthaltene **Zitiergebot** zu berücksichtigen. Ist dieses von der Bußgeldbehörde nicht beachtet worden, führt dies dazu, dass die Entscheidung nicht ins Fahreignungsregister einzutragen ist.²⁴⁷ 446

2. Stufenverhältnis der behördlichen Maßnahmen. Bei den einzelnen Maßnahmen nach § 2 a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3 StVG handelt es sich um Verwaltungsakte, gegen die mit Widerspruch und Anfechtungsklage vorgegangen werden kann. Diese Rechtsbehelfe haben schon von Gesetzes wegen (§ 2 a Abs. 6 StVG) keine aufschiebende Wirkung, so dass – mit Ausnahme der Verwarnung nach § 2 a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StVG – ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO in Betracht kommt. Die unter → Rn. 351 ff. dargestellten Verfahrensgrundsätze gelten im Wesentlichen entsprechend, wobei es hier meist nicht um Tatfragen – etwa die Eignung – sondern allein um Rechtsfragen – etwa die Eintragungsfähigkeit einer Entscheidung – geht. Die Maßnahmen stehen in einem Stufenverhältnis. Der Behörde steht kein Ermessen zu und sie kann auch keine Ausnahme zulassen (vgl. → Rn. 431 f.). 447

a) Aufbauseminar. Voraussetzung für die Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar mit Fristsetzung sind entweder eine schwerwiegende oder zwei weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen. Die Bewertung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit als (weniger) schwerwiegend ergibt sich aus der Anlage 12 zur FeV (vgl. § 34 FeV).²⁴⁸ Der Behörde steht kein Beurteilungsspielraum zu. 448

Mit der bestandskräftigen Anordnung verlängert sich automatisch die Probezeit um **weitere zwei Jahre** (§ 2 a Abs. 2 a StVG). Bei einer Nichtteilnahme am Aufbauseminar innerhalb der gesetzten Frist trotz vollziehbarer (vgl. § 2 a Abs. 6 StVG)²⁴⁹ Anordnung wird die Fahrerlaubnis entzogen; nach § 2 a Abs. 3 StVG ist dies eine zwingende Rechtsfolge. Die Rechtmäßigkeit der – auch der noch nicht bestandskräftigen – Anordnung wird im Entziehungsverfahren nach § 2 a Abs. 3 StVG nicht inzident geprüft. Dies kann ausschließlich in einem Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO bzw. in einem Klageverfahren gegen die Anordnung selbst gerügt werden. Wird in einem solchen Eilverfahren die aufschiebende Wirkung angeordnet, entfällt nachträglich die Grundlage für die Entziehung. 449

245 BVerwG Urt. v. 25.1.1995 – 11 C 27.93, NZV 1995, 291.

246 VG Darmstadt Beschl. v. 15.2.1990 – VI/2 H 208/90, NZV 1990, 327.

247 VG Göttingen Beschl. v. 23.3.1999 – 1 B 1036/99, NVwZ-RR 1999, 502.

248 Zur Rechtmäßigkeit der generellen Einstufung von Geschwindigkeitsüberschreitungen als schwerwiegend vgl. VG München Beschl. v. 15.11.1999 – M 6 S 99.4949, NZV 2000, 222.

249 Vgl. OVG Magdeburg Beschl. v. 8.7.1998 – B 1 S 477/98, NZV 1999, 269.